Cam.
584
u

B.

5

Cam. 584 u

Cam. 584 u

Ersch. bei Anz. 1853 1256

co : 79

Amts = Unterricht

für

die ausübenden Aemter

über die Vollziehung

der

Zoll= und Staats=Monopols= Ordnung

und die Dienstverhältnisse dieser Aemter.

Wien.

Aus der k. k. Hof= und Staats=Aerarial=Druckerei.

1836.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

G84/1854

Inhalt.

Vorerinnerung.

Einleitung.

1. Ausübende Aemter. §. 1.
2. Befugnisse der Aemter. §. 2.
3. Amtsplatz. §. 3.
4. Bezeichnung des Amtsplatzes. §. 4.
5. Sperrung des Amtsschrankens. §. 5.
6. Aeußere Bezeichnung der Aemter. §. 6.
7. Bereithaltung der Gesetze zur Einsicht der Parteien. §. 7.
8. Welche Bestimmungen bei den Aemtern anzuheften sind. §. 8.
9. Eintheilung dieses Unterrichtes. §. 9.

Erster Theil.

Von dem Zollverfahren.

Erstes Hauptstück.

Von dem zollpflichtigen Verkehre überhaupt.

Vorerinnerung.

1. Zoll-Linie und Zollgebieth. §. 10.
2. Zollausschlüsse. §. 11.
3. Deren Verhältniß zum Zollgebiethe. §. 12.

*

4. Gränzbezirk. §. 13.
5. Inneres Zollgebieth. §. 14.
6. Eintheilung der Waaren. §. 15.
7. Ermächtigung zur Vornahme des Zollverfahrens. §. 16.
8. Zollstraßen und Nebenwege. §. 17.
9. Uebertritt der Zoll-Linie.
a. Auf den Zollstraßen. §. 18.
b. An Gränzgewässern für Waaren. §. 19.
c. Ausnahmsweise auf Nebenwegen. §. 20.
10. Beschränkung des Uebertrittes der Zoll-Linie in Absicht auf die Zeit. §. 21.
11. Eintheilung der Amtshandlungen. §. 22.

Zweites Hauptstück.

Von den Einfuhrgütern.

Vorerinnerung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. In welcher Richtung Waaren in der Einfuhr vorkommen. §. 23.
2. Erklärung der Waaren. §. 24.
3. Wesen der Verbindlichkeit zur Erklärung. §. 25.
4. Zurücklegung des Weges von der Zoll-Linie zum Zollamte. §. 26.
5. Reisende. §. 27.
6. Gleichartigkeit der Amtshandlung. §. 28.

II. Amtshandlungen der Ansageposten.

1. Abnahme der Papiere. §. 29.
2. Anweisung an das Gränz-Zollamt.
a. Wenn die zur Ladung gehörigen Papiere überreicht werden. §. 30.
b. Bei dem Eintritte auf einer untersagten Straße. §. 31.
c. Wenn keine Ausweisung beigebracht wird. §. 32.

3. Begleitung der Waare.
a. Regel. §. 33.
b. Ausnahme von der Begleitung. §. 34.
4. Abgehen der Waare an das Gränz=Zollamt. §. 35.
5. Zeit der Amtshandlung. §. 36.
6. Verfahren bei spätem Eintreffen der Waare.
a. Wenn kein Bedenken obwaltet. §. 37.
b. Wenn mit der Verspätung eine Uebertretung verbunden ist. §. 38.
7. Verständigung des Gränz=Zollamtes von obwaltenden Bedenken. §. 39.
8. Zurückgesendete Ansagescheine. §. 40.
9. Befragen der Parteien. §. 41.

III. Amtshandlungen der Gränz=Zollämter zur Einfuhrverzollung.

1. Allgemeine Bestimmungen.
a. Ordnung in der Erledigung der Sendungen. §. 42.
b. Amtshandlungen des Zollverfahrens. §. 43.
2. Uebernahme der Waarenerklärung.
a. Wenn vor dem Gränz=Zollamte ein Ansageposten aufgestellt ist.
aa. Wenn die Waare unter Begleitung eintrifft. §. 44.
bb. Wenn die Waare ohne Begleitung eintrifft. §. 45.
cc. Erklärung der Waare. §. 46.
dd. Zurücksendung der Ansagescheine. §. 47.
b. Wenn vor dem Gränz=Zollamte kein Ansageposten aufgestellt ist.
aa. Uebernahme der Waarenerklärung. §. 48.
bb. Ausnahme bei Reisenden. §. 49.
cc. Erklärung und Ausladung der Fahrzeuge auf Gränzgewässern. §. 50.
dd. Verfahren mit der Erklärung und mit den zur Ausweisung dienenden Papieren. §. 51.
ee. Verfahren bei Unterbrechung der Amtshandlung. §. 52.
3. Prüfung der Waarenerklärung.
a. Gegenstand der Prüfung. §. 53.
b. Vergleichung der Waarenerklärung mit den übrigen Papieren. §. 54.
c. Prüfung der Erfordernisse. §. 55.
d. Prüfung, ob die vorgeschriebene Bewilligung vorhanden sei. §. 56.

e. Erwägung des Befugnisses der Behandlung. §. 57.
f. Ausnahme bei Reisenden. §. 58.
4. Zollämtliche Untersuchung.
a. Zeitpunct derselben.
aa. Im Allgemeinen. §. 59.
bb. Bei Packeten, die mit der Briefpost einlangen. §. 60.
b. Wer die zollämtliche Untersuchung vorzunehmen hat.
aa. Im Allgemeinen. §. 61.
bb. Insbesondere die innere Untersuchung. §. 62.
c. Anordnung der zollämtlichen Untersuchung. §. 63.
d. Mitwirkung der Partei.
aa. Wer zu dem Zollverfahren zuzuziehen sei. §. 64.
bb. Beiziehung des Empfängers. §. 65.
cc. Ermächtigung des Waarenführers. §. 66.
dd. Bevollmächtigung zur Mitwirkung bei dem Zollverfahren. §. 67.
ee. Hülfeleistung bei dem Zollverfahren. §. 68.
e. Art der zollämtlichen Untersuchung.
aa. Zweck derselben. §. 69.
bb. Gattungen derselben und Art der Vollziehung. §. 70.
cc. Besondere Rücksichten bei der zollämtlichen Untersuchung zur Einfuhrverzollung. §. 71.
dd. Verfahren im Falle der Entdeckung einer Unrichtigkeit. §. 72.
5. Berechnung und Einhebung der Zollgebühr.
a. Regeln hierbei. §. 73.
b. Von verdorbenen Gegenständen. §. 74.
c. Verfahren bei Klagen über die Bemessung der Zollgebühr. §. 75.
6. Schluß des Verfahrens.
a. Verbuchung der Waaren.
aa. Arten der Verbuchung. §. 76.
bb. Verfahren im Falle einer Verschiedenheit zwischen der Waarenerklärung und dem Befunde. §. 77.
b. Zurückstellung der Papiere. §. 78.
c. Wegbringung der Waaren. §. 79.

Drittes Hauptstück.

Von den Ausfuhrgütern.

Vorerinnerung.

1. Allgemeine Bestimmungen.
a. Stellung der Waaren zum Amte. §. 80.
b. Amtshandlungen zur Ausfuhrverzollung. §. 81.
2. Waarenerklärung.
a. Uebernahme derselben. §. 82.
b. Prüfung derselben.
aa. Minder wesentliche Mängel der Erklärung. §. 83.
bb. Bei Reisenden. §. 84.
cc. Benehmen bei wesentlichen Mängeln. §. 85.
dd. Benehmen bei einer Verschiedenheit zwischen den Papieren und der Erklärung. §. 86.
3. Zollämtliche Untersuchung.
a. Vollziehung derselben. §. 87.
b. Bei Entdeckung von Unrichtigkeiten in der Menge. §. 88.
4. Einhebung der Zollgebühr. §. 89.
5. Bestätigung über das vollzogene Verfahren. §. 90.
6. Austritt der Waaren.
a. Im Allgemeinen. §. 91.
b. Auf Gränzgewässern. §. 92.

Viertes Hauptstück.

Von der Güteranweisung.

Vorerinnerung.

Erster Abschnitt.

Von der Güteranweisung überhaupt.

1. Begriff der Güteranweisung. §. 93.
2. Amtshandlungen, zum Behufe deren die Anweisung Statt findet. §. 94.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anweisung ausländischer unverzollter Gegenstände.

I. Behandlung der Anweisgüter im Eingange.

1. Allgemeine Bestimmungen.
a. Aemter, welche zur Anweisung ermächtiget sind. §. 95.
b. Amtshandlungen, zum Behufe deren die Anweisung der Eingangsgüter geschieht.
aa. Arten derselben. §. 96.
bb. Zur Uebernahme in die ämtliche Niederlage. §. 97.
cc. Zur Einfuhrverzollung. §. 98.
dd. Zur Durchfuhr. §. 99.
c. Amtshandlungen der anweisenden Zollämter. §. 100.
2. Uebernahme der Waarenerklärung.
a. In wie vielfacher Ausfertigung die Erklärung zu überreichen ist. §. 101.
b. Belehrung des Waarenführers. §. 102.
c. Benützung der Bemerkungen des Waarenführers. §. 103.
3. Prüfung der Waarenerklärung.
a. In Beziehung auf die äußeren Erfordernisse. §. 104.
b. Vergleichung der Waarenerklärungen. §. 105.
4. Sicherstellung der durch die Anweisung von der Partei übernommenen Verpflichtungen. §. 106.
5. Zollämtliche Untersuchung.
a. Wer dieselbe vorzunehmen hat. §. 107.
b. Aeußere Untersuchung. §. 108.
c. Innere Untersuchung. §. 109.
d. Untersuchung nach den für die Einfuhrverzollung bestehenden Grundsätzen. §. 110.
e. Besondere Rücksichten bei der zollämtlichen Untersuchung zur Güteranweisung §. 111.
f. Ausnahmen von der innern Untersuchung. §. 112.
6. Anlegung des ämtlichen Verschlusses. §. 113.
7. Schluß des Verfahrens. §. 114.
8. Evidenzhaltung der Anweisgüter.
a. Umfang derselben. §. 115.

b. Der zur Eingangsverzollung oder åmtlichen Aufbewahrung angewiesenen Güter. §. 116.
c. Der Durchfuhrgüter. §. 117.
d. Frist zur Absendung der Erklårungen, Bestätigungen, Bolten und Untersuchungskarten. §. 118.

II. Bestimmungen für den Zug der Waare zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wird.

1. Stellung der Waaren zu Zwischenåmtern und Ablegung derselben. §. 119.
2. Verfahren der Aemter, zu denen die Waare gestellt wird.
a. Allgemeine Bestimmung hinsichtlich des Verfahrens. §. 120.
b. Weitere Anweisung der Waarensendung. §. 121.
c. Benehmen bei dem Abgange der Erklårung über Durchzugsgüter. §. 122.
d. Verfahren bei Einlangung einer Untersuchungskarte. §. 123.
e. Wenn die angewiesene Waare nicht eintrifft. §. 124.
f. Wenn die Waare bei einem Amte eintrifft, zu welchem dieselbe nicht zu stellen war. §. 125.
g. Wenn eine neue Bollete auszustellen ist. §. 126.
3. Zufällige Ereignisse auf dem Transporte.
a. Verlust der Bollete.
aa. Wenn dem Amte das zweite Exemplar der Erklårung nicht zukam. §. 127.
bb. Wenn dasselbe dieses Exemplar erhielt. §. 128.
cc. Wenn die Waare mit einer Anweis-Neben-Bollete einlangt, das zweite Exemplar der Erklårung aber mangelt. §. 129.
b. Verlust der Erklårung. §. 130.
c. Andere zufällige Ereignisse. §. 131.

III. Verfahren des Amtes, an das die Waare angewiesen wurde.

1. Allgemeine Bestimmung. §. 132.
2. Aufnahme in die åmtliche Niederlage. §. 133.
3. Eingangsverzollung.
a. Grundsatz. §. 134.
b. Behandlung der Erklårung. §. 135.

c. Wenn die Erklärung nach dem Durchfuhr-Tariffe verfaßt ist. §. 136.
d. Wann die Erklärung nach den Maaßstäben und Benennungen des Einfuhr-Zolltariffes abgefaßt ist, jedoch nicht einlangt.
aa. Regel, §. 137.
bb. Gestattete Abweichungen. §. 138.
e. Zollbemessung nach dem Werthe. §. 139.
f. Verfahren bei der Einfuhrverzollung von Gegenständen, welche von der Stellung ausgenommen sind. §. 140.
g. Bestätigung der Amtshandlung. §. 141.
4. Austritt der Durchzugsgüter.
a. Zollämtliche Untersuchung. §. 142.
b. Ausfertigung der Bollete. §. 143.
c. Benehmen im Austritte.
aa. Grundsatz. §. 144.
bb. Wenn derselbe unter den Augen des Amtes erfolgt. §. 145.
cc. Wenn vor dem Amte ein Ansageposten aufgestellt ist. §. 146.
dd. Wenn vor dem Amte kein Ansageposten besteht. §. 147.
d. Verbuchung der Art des Austrittes. §. 148.
e. Bei besondern Anordnungen für bestimmte Strecken. §. 149.
f. Uebersicht der ausgetretenen Durchfuhrwaaren. §. 150.

Dritter Abschnitt.

Von der Anweisung ausländischer verzollter oder inländischer Waaren, zum Behufe der Ausfuhr in das Ausland.

1. Aemter, bei denen dieselbe geschieht. §. 151.
2. Anlegung des ämtlichen Verschlusses. §. 152.
3. Ausfertigung der Bollete. §. 153.
4. Verfahren bei dem Austritte. §. 154.
5. Uebersicht über die Austrittsgüter und Bestätigung des Austrittes. §. 155.
6. Verfahren des Austrittsamtes bei dem Eintreffen einer an dasselbe nicht angewiesenen Waare, oder bei dem verspäteten Eintreffen der Waare.
a. Wenn sich die Waare nicht unter ämtlichem Verschlusse befindet. §. 156.

b. Wenn sich dieselbe unter ämtlichem Verschlusse befindet. §. 157.
7. Verlust der Ausfuhr-Bollete. §. 158.

Vierter Abschnitt.

Von der Anweisung der im inneren Verkehre die Zoll-Linie berührenden Gegenstände.

1. Wann dieselbe Statt findet. §. 159.
2. Verfahren des anweisenden Amtes.
   a. Regel. §. 160.
   b. Ausfertigung der Bollete. §. 161.
3. Transport an den Ort der Bestimmung. §. 162.
4. Verfahren des Austrittsamtes. §. 163.
5. Verfahren des Eintrittsamtes.
   a. Stellung der Waare zu dem Amte. §. 164.
   b. Benehmen des Eintrittsamtes, wenn die Waare an dasselbe angewiesen wurde. §. 165.
   c. Wenn die Waare an dasselbe nicht angewiesen ist. §. 166.
6. Verfahren des Amtes im Inneren des Landes, an welches die Anweisung geschah. §. 167.
7. Ueberwachung auf dem Transporte. §. 168.
8. Zufällige Ereignisse auf dem Transporte. §. 169.

Fünftes Hauptstück.

Von Weide- und Arbeitsvieh, Zubereitungs- und Losungswaaren, und von Mahlgegenständen.

Vorerinnerung.

1. Einfuhr zur Zubereitung. §. 170.
2. Mahlgegenstände. §. 171.
3. Losungswaaren. §. 172.
4. Weidevieh. §. 173.
5. Aemter, welche zu dem Zollverfahren ermächtiget sind. §. 174.

6. Ueber welche Zollämter der Rücktritt zu geschehen hat. §. 175.
7. Verfahren.
a. Bei Appreturs- und Losungswaaren. §. 176.
b. Bei Mahlgegenständen. §. 177.
c. Bestimmung der Fristen zur Zurückkehr. §. 178.
d. Sicherstellung der Zollgebühren. §. 179.
e. Behandlung des Zuwachses oder Abfalles bei Appreturs-Waaren. §. 180.
8. Ausfertigungen bei der Einfuhr.
a. Ueber Weide- und Arbeitsvieh und Appreturs-Waaren.
aa. Bei dem Eintritte über die Zoll-Linie. §. 181.
bb. Bei dem Rücktritte über die Zoll-Linie. §. 182.
cc. Besondere Bestimmung für Weide- und Arbeitsvieh. §. 183.
b. Ueber Mahlgegenstände. §. 184.
9. Ausfertigungen bei der Ausfuhr.
a. Ueber Weide-, Appreturs- und Losungswaaren. §. 185.
b. Ueber Mahlgegenstände. §. 186.
10. Uebersicht über die mit dem Vorbehalt der zollfreien Rückkehr aus- und eingehenden Waaren. §. 187.
11. Abgekürztes Verfahren in Absicht auf die Ausfertigungen. §. 188.

Sechstes Hauptstück.

Von den Haupt-Zollämtern und Zoll-Legstätten.

I. Aemtliche Niederlagen.

1. Anordnung der Uebernahme. §. 189.
2. Verfahren bei der Uebernahme in die ämtliche Niederlage. §. 190.

3. Verbuchung und Bestätigung der übernommenen Waaren. §. 191.
4. Umpackung und Theilung der Päcke. §. 192.
5. Aufsicht des Eigenthümers der Waaren. §. 193.
6. Erhebung des Standes der eingelagerten Güter. §. 194.

II. Zollverfahren.

1. Allgemeine Bestimmung. §. 195.
2. Bei mangelhaften Waarenerklärungen.
   a. Grundsatz. §. 196.
   b. Ausnahme.
      aa. Im Standorte der Bezirks- oder Landesbehörde. §. 197.
      bb. Außer dem Standorte der vorgesetzten Behörde. §. 198.
3. Zollämtliche Untersuchung.
   a. Wechsel der zur Waarenbeschau bestimmten Beamten. §. 199.
   b. Ueberwachung des Verfahrens durch einen Oberbeamten. §. 200.
   c. Besondere Obliegenheiten der Oberbeamten in Absicht auf das Zollverfahren. §. 201.
   d. Zollämtliche Untersuchung außer der Amtsunterkunft und dem Amtsplatze. §. 202.
   e. Wann ein Oberbeamter bei der zollämtlichen Untersuchung mitzuwirken hat. §. 203.
4. Besondere Bestimmungen.
   a. Ueber Waaren, welche in das Ausland zurückgehen. §. 204.
   b. Ueber Gegenstände oder Hülfsmittel einer Gefällsübertretung. §. 205.
   c. Ueber außer Handel gesetzte Waaren. §. 206.
5. Belassung der Waaren in den ämtlichen Niederlagen nach der Amtshandlung. §. 207.
6. Vorkehrung außer den Amtsstunden. §. 208.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Verkehre über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet.

Vorerinnerung.

1. Bestimmungen für die Einfuhr und Ausfuhr.
a. Tabak für Reisende. §. 209.
b. Verbuchung der zur Einfuhrverzollung angewiesenen Güter. §. 210.
c. Anweisung für die Einfuhr. §. 211.
d. Verbuchung der zur Ausfuhr angewiesenen Güter. §. 212.
e. Verfahren bei der Waarenausfuhr durch unbekannte und unsichere Parteien. §. 213.
f. Ausnahme von der Ausfertigung der Bestätigungen. §. 214.
2. Bestimmungen für die Durchfuhr ungarischer oder siebenbürgischer Erzeugnisse in das Ausland oder einen Zollausschluß.
a. Benehmen des Eintritts-Zollamtes. §. 215.
b. Sicherstellung. §. 216.
c. Evidenzhaltung dieser Güter. §. 217.
d. Bestätigung des Austrittes. §. 218.
3. Aemtliche Ausfertigungen. §. 219.
4. Ungarische oder siebenbürgische Erzeugnisse, welche über dießseitiges Gebieth, zum Wiedereintritte nach Ungarn angewiesen werden. §. 220.
5. Versendung inländischer Waaren durch Ungarn und Siebenbürgen aus einem Theile der übrigen Länder in den Andern. §. 221.
6. Versendungen über die See. §. 222.

Zweiter Theil.

Von dem Verkehre im Zollgebiethe, und von den Maaßregeln zu dessen Ueberwachung.

Vorerinnerung.

Erstes Hauptstück.

Von der Ueberwachung des Verkehres im Zollgebiethe im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Behandlung der verzollten Eingangsgüter.
   a. Bei dem Eintreffen in dem Orte der Bestimmung. §. 223.
   b. Bei einer Aenderung in der Richtung. §. 224.
2. Eingang von Webe- oder Wirk-, Galanterie- und Krämere i-Waaren in geschlossene Orte. §. 225.
3. Einfuhr von Spezerei-Waaren in die mit Legstätten versehenen Orte. §. 226.
4. Forderung von Auskünften im Transporte und Durchsuchungen. §. 227.
5. Amtshandlungen über geheime Anzeigen. §. 228.

Zweiter Abschnitt.

Von den Amtshandlungen bei Versendungen oder Abtretungen controllpflichtiger Waaren im Allgemeinen.

1. Bezeichnung der Amtshandlungen. §. 229.
2. Untersuchung der Waaren. §. 230.
3. Prüfung der beigebrachten Nachweisungen. §. 231.
4. Einziehung der beigebrachten Nachweisungen. §. 232.
5. Aemtliche Ausfertigungen. §. 233.
6. Anlegung des ämtlichen Verschlusses. §. 234.
7. Abnehmung des ämtlichen Verschlusses. §. 235.
8. Ueberwachung der Sendung während des Zuges. §. 236.
9. Bestätigung des Eintreffens der Waaren. §. 237.
10. Verlust der Ersatz-Bollete oder Versendungskarte während des Transportes. §. 238.
11. Bezugs- oder Versendungskarten auf mündliches Ansuchen. §. 239.

Zweites Hauptstück.

Von den besondern Maaßregeln zur Ueberwachung des Verkehres.

I. Im Gränzbezirke.

1. Transport bei Nacht. §. 240.
2. Versendung controllpfichtiger Waaren.
   a. Grundsatz. §. 241.
   b. Verfahren, wenn das Amt sich nicht im Orte der Absendung befindet. §. 242.
   c. Ausnahmen. §. 243.
   d. Berührung der Steuerlinien um einen geschlossenen Ort. §. 244.
   e. Versendungen aus dem innern Zollgebiethe in den Gränzbezirk. §. 245.
3. Aufsicht über die Vorräthe. §. 246.
4. Ueberwachung der Gewerbe im Gränzbezirke. §. 247.

II. In dem innern Zollgebiethe.

1. Geschärfte Controlle. §. 248.
2. Einfache Controlle. §. 249.

Drittes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen für den Verkehr mit Baumwollerzeugnissen, dann für Zuckersiedereien.

I. Verkehr mit Baumwollerzeugnissen.

1. Bolleten und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen. §. 250.
2. Ausmittlung der Garnmenge. §. 251.
3. Waaren aus Handgespinnsten. §. 252.
4. Verfahren im Verkehre mit Ungarn oder Siebenbürgen. §. 253.
5. Gestattung, die vorgeschriebenen Nachweisungen in dem Orte der Bestimmung beizubringen. §. 254.
6. Gestattung der nachträglichen Ausweisung. §. 255.
7. Ausstellung ämtlich vorbereiteter Verkaufsnoten. §. 256.

II. Zuckersiedereien.

1. Führung des Verzollungs-Conto in zweifacher Ausfertigung. §. 257.
2. Wann die Ausweisung des Zuckers aus inländischen Stoffen zu fordern ist. §. 258.

Dritter Theil.

Von den sich auf das Zoll oder Controll-Verfahren der ausübenden Aemter beziehenden ämtlichen Schriften.

Vorerinnerung.

Erstes Hauptstück.

Von den ämtlichen Ausfertigungen der ausübenden Aemter.

1. Allgemeine Bestimmungen.
   a. Begriff. §. 259.
   b. Arten. §. 260.
   c. Bücher, aus denen dieselben ausgestellt werden. §. 261.
   d. Allgemeine Erfordernisse. §. 262.
2. Ausfertigungen aus den ordentlichen Registern.
   a. Gattungen dieser Register. §. 263.
   b. Ausfertigung der Bolleten.
      aa. Zeitpunct der Ausfertigung. §. 264.
      bb. Benehmen bei der Ausfertigung. §. 265.
      cc. Unterfertigung der Bolleten. §. 266.
      dd. Genauigkeit in der Ausstellung. §. 267.
3. Ausfertigungen aus den Hülfs-Registern. §. 268.
4. Bescheinigungen.
   a. Gattungen der Bescheinigungen. §. 269.
   b. Bestimmungen über die Ausfertigung der Ersatz-Bolleten, Versendungs- oder Bezugskarten. §. 270.
   c. Insbesondere über Zuckererzeugnisse. §. 271.
   d. Ueber Baumwollerzeugnisse. §. 272.
5. Dupplicate. §. 273.

Zweites Hauptstück.

Von den Uebersichten und Vormerkungen der ausübenden Aemter.

1. Uebersichten über die eintretenden und austretenden Waaren. §. 274.
2. Uebersichten über angewiesene Waaren auf dem Zuge, und controllpflichtige Gegenstände. §. 275.
3. Uebersicht über die eingelagerten Waaren. §. 276.
4. Uebersicht der Sicherstellungen. §. 277.
5. Uebersichten über den zollpflichtigen Verkehr. §. 278.

Drittes Hauptstück.

Von dem Schriftenwechsel der ausübenden Aemter aus Anlaß des Zoll- und Controll-Verfahrens unter sich.

1. Gegenstände desselben. §. 279.
2. Vorläufige Bekanntmachung einer Waarensendung. §. 280.
3. Verständigung des erfolgten Eintreffens einer Waare. §. 281.
4. Gegenseitige Mittheilungen wegen des Ausbleibens einer erwarteten Waare oder Bestätigung. §. 282.

Vierter Theil.

Von den Diensteswerhältnissen der ausübenden Aemter und ihrer Glieder.

Erstes Hauptstück.

Von der Dienstordnung.

I. Unterordnung der ausübenden Aemter.

1. Unter die Bezirksbehörde. §. 283.
2. Benehmen bei Hindernissen gegen die Befolgung des Auftrages. §. 284.

II. Innere Einrichtung der Aemter.

1. Oberbeamten.
   a. Begriff. §. 285.
   b. Leitender Oberbeamter. §. 286.
   c. Amtsbefugnisse des leitenden Oberbeamten. §. 287.
   d. Verhältniß der controllirenden Beamten zu den leitenden. §. 288.
   e. Geschäftsführung der Oberbeamten. §. 289.
   f. Benehmen bei einer Verschiedenheit der Meinungen. §. 290.
2. Andere Glieder des Amts-Personals.
   a. Arten derselben. §. 291.
   b. Getrennte Abtheilungen einzelner Aemter. §. 292.
   c. Verwendung der ausübenden Beamten. §. 293.
   d. Vorgesetzte einzelner Geschäftsabtheilungen. §. 294.

III. Vorkehrungen zur Aufrechthaltung der Dienstordnung.

1. Verrechnender Dienst.
a. Casse-Geschäfte.
aa. Die von den Oberbeamten selbst geführt werden. §. 295.
bb. Wenn bei dem Amte ein Cassier (Collectant) besteht. §. 296.
cc. Verboth der Borgung. §. 297.
dd. Allgemeine Bestimmungen über die Aufbewahrung der Barschaft. §. 298.
ee. Prüfung und Hinterlegung der täglichen Einnahme. §. 299.
ff. Verrechnungsart. §. 300.
b. Aemtliche Niederlage. §. 301.
c. Abgenommene Siegel. §. 302.
d. Amtserfordernisse. §. 303.
2. Anwesenheit der Beamten im Amte.
a. Zeitpunct derselben. §. 304.
b. Entfernung vom Amte. §. 305.
c. Ueberschreitung der Zoll-Linie. §. 306.
3. Schriftliche Bestätigung der vollzogenen Verrichtungen. §. 307.
4. Anzeige vorschriftswidriger Amtshandlungen §. 308.
5. Einreichungs-Protokoll und Normalien-Buch. §. 309.
6. Schriftenwechsel. §. 310.
7. Verwahrung der Amtsschriften. §. 311.

IV. Verhältniß der ausübenden Aemter zu den Wachanstalten.

Bestimmungen hierüber. §. 312.

Zweites Hauptstück.

Von den Pflichten der Beamten und der Haftung für deren Erfüllung.

I. Pflichten der Beamten, Angestellten und Diener.

1. Gegen Obere.
a. Anständiges Benehmen. §. 313.
b. Folgeleistung. §. 314.
c. Benehmen der Oberbeamten unter sich. 315.
2. Pflichten der Vorgesetzten. §. 316.
3. Pflichten gegen Parteien. §. 317.
4. Pflichten in Absicht auf die Ausübung des Dienstes.
a. Im Allgemeinen. §. 318.
b. Handhabung der Polizei-Vorschriften. §. 319.
c. Vorsicht bei den zollämtlichen Untersuchungen. §. 320.
d. Aemtlicher Verschluß. §. 321.
e. Verschwiegenheit in Dienstessachen. §. 322.
f. Erhaltung der Gebäude in gutem Zustande. §. 323.
g. Benehmen bei einer dem Amte durch Elementar-Ereignisse drohenden Gefahr. §. 324.
h. Verbindlichkeiten, welche aus dem Genusse einer freien Wohnung entspringen. §. 325.
i. Verboth der Aftermiethe. §. 326.
k. Verboth der Verfassung von Schriften für Parteien. §. 327.
l. Verbothene Nebenbeschäftigungen.
aa. Im Allgemeinen. §. 328.
bb. Insbesondere. §. 329.

II. Haftung für die Dienstverrichtungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.
a. Haftung für die eigenen Handlungen oder Unterlassungen. §. 330.

b. Haftung für Andere. §. 331.
c. Beschaffenheit der Haftung. §. 332.
2. Besondere Bestimmungen für die Oberbeamten.
a. Haftung für die gemeinschaftlich zu führenden Geschäfte. §. 333.
b. Haftung für andere Geschäfte. §. 334.

Drittes Hauptstück.

Von den Dienstvergehen.

I. Begriff und Arten derselben.

1. Begriff. §. 335.
2. Eintheilung. §. 336.
3. Schwerste Dienstvergehen. §. 337.
4. Schwere Dienstvergehen. §. 338.
5. Einfache Dienstvergehen. §. 339.

II. Strafen.

1. Der schwersten Dienstvergehen. §. 340.
2. Der schweren Dienstvergehen. §. 341.
3. Der einfachen Dienstvergehen.
a. Grundsatz. §. 342.
b. Sittlicher Gebrechen. §. 343.
c. Der unbefugten Ueberschreitung der Zoll-Linie. §. 344.
d. Der verspäteten Zusendung ämtlicher Urkunden. §. 345.
e. Der Annahme einer vorschriftwidrig verfaßten Erklärung. §. 346.
f. Der unvollständigen Aufnahme mündlicher Erklärungen. §. 347.
g. Der unterlassenen Anzeige über die Annahme einer vorschriftwidrigen Erklärung. §. 348.
h. Vorschriftwidrige Verminderung der Werthangabe, oder Unregelmäßigkeiten bei der Annahme von Deckungs-Urkunden. §. 349.

III. Verfahren.

1. Wem die Strafgewalt eingeräumt ist.
   a. Dem leitenden Oberbeamten. §. 350.
   b. Andern Behörden. §. 351.
2. Art des Verfahrens.
   a. Im Allgemeinen. §. 352.
   b. Bei der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze. §. 353.
   c. Bei dem Zusammentreffen eines Dienstvergehens mit Anzeigungen zur Anwendung anderer Strafgesetze. §. 354.

Dritter Theil.

Von den sich auf das Zoll- oder Controlls-Verfahren der ausübenden Aemter beziehenden ämtlichen Schriften.

Vorerinnerung.

Die ämtlichen Schriften der ausübenden Aemter wurden durch die Vorschrift vom 17. Julius 1835, Zahl 38,830, mit Rücksicht auf die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eingerichtet. Die Bestimmungen der gedachten Vorschrift werden mit wenigen Aenderungen und Ergänzungen, die aus dem Zusammenhange mit den übrigen Anordnungen des gegenwärtigen Amts-Unterrichtes hervorgehen, jedoch das Wesen der vorgeschriebenen Einrichtung der Papiere unberührt lassen, hier abgedruckt, damit in diesem Amts-Unterrichte Alles, was sich auf die Formen des Zoll- und Controlls-Verfahren bezieht, vereint gefunden, und die Berufung älterer Vorschriften, so viel möglich, entbehrlich gemacht werde.

Die ämtlichen Schriften, welche die ausübenden Aemter, über die ihnen obliegenden Amtshandlungen des Zoll- oder Controlls-Verfahrens, außer jenen über das Strafverfahren wegen Gefällsübertretungen und außer der Vollziehung der Verrechnungs-Vorschriften auf dem hierzu vorgedruckten Papiere zu führen haben, zerfallen in drei Gattungen:

I. Aemtliche Ausfertigungen, über das den genannten Aemtern obliegende Verfahren.

II. Uebersichten und Vormerkungen.

III. Schriftenwechsel (Correspondenz) der Aemter unter sich.

Erstes Hauptstück.

Von den ämtlichen Ausfertigungen der ausübenden Aemter.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 259.

a. Begriff.

Unter den ämtlichen Ausfertigungen der ausübenden Aemter sind diejenigen Urkunden zu verstehen, welche von denselben zur Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung ausgestellt, und den Parteien, mit denen die Amtshandlung Statt fand, erfolgt werden.

§. 260.

b. Arten.

Die ämtlichen Ausfertigungen sind entweder Bolleten oder Bescheinigungen. Die Bolleten werden über das sich auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr beziehende Zollverfahren; die Bescheinigungen über andere Amtshandlungen ausgestellt.

§. 261.

c. Bücher, aus denen dieselben ausgestellt werden.

Die ämtlichen Ausfertigungen geschehen aus juxtirten vorgedruckten Büchern. Die Bücher, aus denen die Bolleten auszustellen sind, werden Register oder Bolleten-Bücher genannt. Dieselben sind zweifacher Art: Ordentliche Register oder Hülfs-Register. Die ordentlichen Register werden über die gewöhnlichen Amtshandlungen der Waaren-Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr; die Hülfs-Register über Nebengebühren, oder einzelne bestimmte Amtshandlungen, bei denen es zur Verminderung des Kostenaufwandes, oder zur Erleichterung des Verfahrens angemessen erkannt wird, andere, als die ordentlichen Register vorzuzeichnen, geführt.

§. 262.

d. Allgemeine Erfordernisse.

Jede ämtliche Ausfertigung hat deutlich auszudrücken:

a. Den Namen und Standort des Amtes, das dieselbe ausstellt;

b. Den Tag und die Stunde der Ausstellung. Beides ist mit Worten und nicht mit Ziffern zu schreiben;

c. Den Vor- und Zunamen, dann Wohnort

aa. Des Versenders, oder wenn die Waare in demselben Orte bleibt, und an eine andere Person abgetreten wird, desjenigen, der dieselbe abtritt;

bb. Des Fuhrmannes oder Schiff-Führers, und überhaupt desjenigen, der den Gegenstand an einen Ort zu befördern hat, in so fern die Waare nicht bestimmt ist, in dem Standorte des Amtes zu bleiben.

d. Den Ort, an den der Gegenstand gebracht zu werden bestimmt ist;

e. Die Bestimmung, für welche der Gegenstand der Amtshandlung unterzogen wurde, ob dieses insbesondere für die Einfuhr oder Ausfuhr geschah, ob solcher zur Durchfuhr bestimmt sei, oder ob derselbe zum Behufe einer andern Amtshandlung an ein Amt angewiesen werde; ob die Amtshandlung bloß für die Versendung an einen andern Ort des Zollgebiethes geschehen sei; oder ob es sich um die Abtretung in demselben Orte handle;

f. Die Zahl der Päcke und Behältnisse, in denen sich die Waare befindet, mit Worten, und nicht bloß mit Ziffern, oder die Angabe, ob die Waare unverpackt sei;

g. Die Gattung und Menge der Waaren, um die es sich handelt, und zwar mit denjenigen Benennungen, und nach denjenigen Maaßen, welche für die in der Frage stehende Amtshandlung angeordnet sind;

h. Die Angabe, ob die Waare sich unter ämtlichem Verschlusse (Zollsiegel) befinde, dann mit welcher Zahl und Art Siegel sie versehen sei;

i. Der Betrag und die Gattung der eingehobenen Gebühren, oder der geleisteten Sicherstellung, dann die Art, in welcher die letztere geleistet wurde, so fern eine Gebührenentrichtung, oder eine Sicherstellung Statt fand;

k. Bei Frachtgütern die Beschaffenheit des Transports-Mittels, daher bei Wägen die Beschaffenheit derselben und die Zahl der vorgespannten Zugthiere; bei Lastthieren die Gattung und Zahl, bei Wasserfahrzeugen die Gattung derselben, und wenn das Fahrzeug einen Namen oder Nummer führt, auch diese Bezeichnung;

1. Am Schlusse jeder ämtlichen Ausfertigung soll, so weit nicht der gegenwärtige Unterricht eine Ausnahme festsetzt, die Gesammtzahl der Päcke und Behältnisse, dann der angelegten Siegel, ferner die Summe des Sporco- und Netto-Gewichtes, der Maaße oder der Stückzahl, endlich der Gesammtbetrag der empfangenen Gebühren mit Worten deutlich wiederholt werden.

2. Ausfertigungen aus den ordentlichen Registern.

§. 263.

a. Gattungen dieser Register.

Die ordentlichen Register sind:

Must. 2. 1. Das Eingangs-Register für den ausländischen Verkehr. (Muster 2.) Dasselbe ist für alle Waaren, welche der Einfuhrverzollung in dem Verkehre mit dem Auslande oder einem Zollausschlusse unterworfen werden, bestimmt. Eigene Eingangs-Register sollen nach diesem Muster geführt werden:

a. Ueber die außer Handel gesetzten Waaren auf blauem Papiere;

b. Ueber die controllpflichtigen Waaren.

Must. 3. 2. Das Eingangs-Register für den inländischen Verkehr. (Muster 3.) In demselben sind, so weit nicht die in den §§. 165, 166 und 185 des gegenwärtigen Unterrichtes enthaltene Ausnahme eintritt, zu verbuchen:

a. Alle Waaren, welche über die Zwischenzoll-Linie, die Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Staaten scheidet, eingeführt, und der für diese Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangsverzollung unterworfen werden;

b. Die Gegenstände, welche über die See, einen Zollausschluß, oder ein ausländisches Gebieth aus einem Theile der im Zollverbande begriffenen Länder in den andern versendet wurden, bei dem Eintrittsamte, an das dieselben angewiesen worden sind, vorschriftmäßig eintreffen, und über dasselbe zollfrei in das Zollgebieth wieder eintreten;

c. Die einheimischen Erzeugnisse, welche über die Zwischenzoll-Linie durch Ungarn oder Siebenbürgen aus einem Theile der übrigen im Zollver-

bande begriffenen Staaten in den andern, oder durch diese Staaten aus einem Theile von Ungarn und Siebenbürgen in den andern versendet wurden, bei dem Eintrittsamte, an das dieselben angewiesen worden sind, eintreffen, und vorschriftmäßig über dasselbe zollfrei in die Staaten, aus denen deren Versendung geschah, eingehen, (Streckenzugsgüter);

d. Die Viehstücke oder andere Gegenstände, welche von der Weide, Arbeit, Appretur oder Losung vorschriftmäßig zurückkehren, und über die Zoll-Linie, oder über die Zwischenlinie gebührenfrei eingebracht werden.

3. Das Eingangs-Register für Weide- oder Arbeitsvieh, Appretur- oder Losungswaaren. (Muster 4.) Aus demselben geschieht die Ausfertigung über das Vieh, das zur Weide oder zur Arbeit, dann über die Waaren, die auf Losung, oder zur Appretur über die ausländische Zoll-Linie, oder die erwähnte Zwischenzoll-Linie eingebracht werden, bei dem Eingange; Must. 4.

4. Das Einfuhr-Anweisungs-Register. (Muster 5.) Dasselbe ist zur Ausfertigung der Anweisungs-Bolleten über diejenigen Gegenstände bestimmt, welche über die Zoll-Linie gegen das Ausland, oder über die Zwischenzoll-Linie mit der Bestimmung eintreten, bei einem andern, als dem anweisenden Zollamte der Einfuhrverzollung unterzogen, oder ämtlich eingelagert zu werden; Must. 5.

5. Das Durchzugs-Register. (Muster 6.) Für die aus dem Auslande, oder einem Zollausschlusse eingebrachten Gegenstände, welche die Bestimmung erhielten, durch das Zollgebieth in das Ausland wieder ausgeführt (durchgeführt) zu werden; Must. 6.

6. Das Ausfuhrs-Register. (Muster 7.) In dasselbe gehören die inländischen Erzeugnisse, oder die Waaren, welche durch die Einfuhrverzollung in den innern Verkehr übergingen, wenn dieselben über die ausländische Zoll-Linie, oder die Zwischenzoll-Linie ausgeführt, und der Ausfuhrsverzollung unterzogen werden. Dasselbe ist für die Ausfuhr in das Ausland oder einen Zollausschluß, getrennt von jener über die Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn oder Siebenbürgen, zu führen. Dieses Register wird sowohl von den unmittelbaren Austrittsämtern, als auch von den im Innern des Landes bestehenden Aemtern, Must. 7.

bei denen Waaren zur Ausfuhr erklärt werden, angewendet. Aus diesem Register sind auch die Ausfuhrs-Bolleten über diejenigen Gegenstände auszufertigen, welche zur Weide, Arbeit, Zubereitung oder Losung eingeführt wurden, und in der festgesetzten Zeitfrist zollfrei wieder über die Zoll-Linie zurückgebracht werden;

7. Das Ausgangs-Register für Weide- oder Arbeitsvieh, Zubereitungs- (Appreturs-) oder Losungswaaren. (Muster 8.) Aus demselben werden die Bolleten über die Gegenstände ausgefertigt, welche zur Weide, Arbeit, Zubereitung, oder auf Losung über die Zoll-Linie mit dem Vorbehalte ausgeführt werden, nach einer bestimmten Zeitfrist zollfrei wieder zurückzukehren.

Must. 8.

8. Das Anweisungs-Register für den inländischen Verkehr. (Muster 9.) Aus diesem Register werden die Anweisungs-Bolleten über die Güter ausgestellt, welche

Must. 9.

a. Ueber die See, einen Zollausschluß oder ausländisches Gebieth aus einem Theile der im Zollverbande begriffenen Länder in den andern, oder

b. Ueber die Zwischenzoll-Linie durch Ungarn und Siebenbürgen aus einem Theile der übrigen im Zollverbande begriffenen Staaten in den andern, oder durch die letzteren aus einem Theile von Ungarn und Siebenbürgen in den andern

zollfrei versendet werden;

9. Das Durchfuhr-Austritts-Register (Muster 10) über die Durchfuhrwaaren, deren Austritt wirklich erfolgt ist.

Must. 10.

b. Ausfertigung der Bolleten.

§. 264.

aa. Zeitpunct der Ausfertigung.

Die Eintragung in die Amtsbücher (die Jurta) hat bei allen Aemtern, außer den Haupt-Zollämtern und den Zoll-Legstätten, vor der Vollziehung der zollämtlichen Untersuchung, die Ausstellung der Bolleten selbst aber erst, nachdem die zollämtliche Untersuchung vorgenommen wurde, zu geschehen.

§. 265.

bb. Benehmen bei der Ausfertigung.

Die Bolleten müssen nicht nur jene Angaben enthalten, welche nach dem §. 262 jede ämtliche Ausfertigung auszudrücken hat, sondern

es sind bei der Ausstellung derselben auch noch folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Gattung und Menge der Waaren ist nach den Maaßstäben desjenigen Zoll-Tariffes, welcher für die erklärte Bestimmung der angegebenen Gegenstände besteht, anzusetzen. Der Fall, daß in den Ausfuhrs-Bolleten nebst dem rohen (Sporco-) Gewichte, nach welchem die Ausfuhrgebühr bemessen ist, auch das reine (Netto-) Gewicht angegeben und daß überhaupt die Ausfuhrs-Bollete nach den Benennungen und Maaßstäben des Einfuhr-Zolltariffes eingerichtet werden muß, tritt nur bei der Ausfuhr nach Ungarn ein, indem die Angaben der Ausfuhrs-Bollete der Eingangs-Amtshandlung des k. ungar. Dreißigstamtes zur Grundlage dienen.

2. Wird der Zoll nach dem Werthe eingehoben, so muß nebst dem Werthe das reine (Netto-) Gewicht, die Stückzahl, oder überhaupt dasjenige Maaß, nach welchem der Gegenstand im Handelsverkehre umgesetzt zu werden pflegt, und nach welchem sich der Werth beurtheilen läßt, in der Bollete ausgedrückt werden. Ist dagegen die Waare nach dem Gewichte belegt, und geschieht die Waarenerklärung in den Fällen, wo besondere Vorschriften dieses gestatten, nach dem Hohlmaaße, so ist nebst dem Hohlmaaße auch das nach demselben berechnete Gewicht anzusetzen.

3. Wurde an angewiesene Güter kein Verschluß angelegt, so sind die Gegenstände in der Bollete so genau zu beschreiben, daß eine Austauschung unentdeckt nicht Statt finden kann.

4. In den Einfuhrs-Bolleten für den ausländischen Verkehr (Muster 2) oder über Weide- oder Arbeitsvieh, Zubereitungs- oder Losungswaaren (Muster 4), dann in den Einfuhr-Anweisungs- oder Durchzugs-Bolleten (Muster 5 und 6) und in den Anweisungs-Bolleten für den inländischen Verkehr (Muster 9) sind die Zeichen und Zahlen der Päcke und Behältnisse, dann das Gewicht, Maaß oder die Stückzahl der Waaren für jeden einzelnen Pack, oder jedes Behältniß abgesondert anzugeben. In anderen, als den hier genannten Bolleten, wie auch, wenn die Waarenerklärung für die Güteranweisung nach den Benennungen und Maaßstäben des Einfuhr-Zolltariffes eingerichtet ist, und dem Waarenführer zur Ueberbringung an das Amt, an das die Anwei-

sung geschieht, übergeben wird, in den Anweisungs-Bolleten aus dem Einfuhr-Anweisungs-Register (Muster 5) können die Zeichen und Zahlen für mehrere Päcke oder Behältnisse, die mit demselben Zeichen versehen sind, und sich bloß durch die beigesetzte Zahl unterscheiden, das Gewicht, Maaß oder die Stückzahl für jede im Tariffe unter einer eigenen Benennung erscheinende Art der Waaren vereint angesetzt werden.

Hieraus fließet, daß, wenn in einem Behältnisse Waarengattungen verschiedener Tariffs-Benennungen enthalten sind, nebst dem rohen Gesammtgewichte des Behältnisses, für jede Gattung die Menge nach den Maaßstäben des Tariffs angesetzt werden müsse.

5. Bei der Ausstellung der Einfuhrs-Bolleten ist noch zu beobachten:

a. In den Einfuhrs-Bolleten über Baumwolle, welche für eine Spinnerei bestimmt ist, muß jedesmal nicht nur das rohe, sondern auch das reine Gesammtgewicht, welches durch die den Aemtern bekannt gemachten Durchschnitte ermittelt wird, angesetzt werden. Zeigt sich, daß die Menge der Baumwolle geringer sei, als in der Bollete ausgedrückt erscheint, so muß in der Bollete auch die wirklich vorgefundene Menge mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß dieselbe nur für jene Menge zur Deckung diene, angesetzt werden.

b. Sind in einer für die Waaren-Einfuhr eingebrachten Erklärung nebst controllpflichtigen, auch nicht controllpflichtige Waaren enthalten, so soll über die controllpflichtigen Waaren eine von der ämtlichen Ausfertigung über die übrigen Gegenstände getrennte Bollete ausgestellt werden. (§. 263. Z. 1. b.)

6. Auf dem **Rücken der Bolleten** ist deutlich anzusetzen:

a. Die **Straße**, auf der die Waare an den Ort der Bestimmung zu bringen ist, wenn dieselbe nicht in dem Standorte des Zollamtes zu bleiben hat;

b. Die **Zeitfrist**, binnen welcher dieselbe an dem Orte der Bestimmung, oder so weit es sich um **Ausfuhrsgüter**, um **austretende Durchfuhrswaaren**, oder um Gegenstände, welche über die See oder ein fremdes Gebieth **in einen andern Theil des Zollverbandes** angewiesen werden, handelt, an der Stelle, wo die Waare das

von der Zoll-Linie umschlossene Gebieth zu verlassen hat, eintreffen soll.

7. Von der Bezeichnung der Straße sind die Ausfuhrs-Bolleten aus dem Ausfuhrs-Register (Muster 7 und 13) ausgenommen, wenn es sich um Güter handelt, deren Austritt über die Zoll-Linie der Versender nicht zu beweisen verpflichtet ist, und welche bei der Versendung oder Abtretung an einen andern Besitzer im Verkehre einer Controlle nicht unterliegen. Jedoch muß auch in den Bolleten über diese Güter der Zeitraum, binnen welchem dieselben über die Zoll-Linie zu bringen sind, und nach dessen Ablauf die Bollete der Waare zum Behufe des Transportes über die Zoll-Linie nicht zur Deckung dient, ausgedrückt werden.

8. Auf dem Rücken der Bolleten, welche für die Ausfuhr über die Zwischenzoll-Linie ausgestellt werden, und welche bei dem an dieser Zoll-Linie gegenüberstehenden Eingangsamte statt der Einfuhrserklärung zu dienen haben, ist, ohne Unterschied der Gegenstände, um die es sich handelt, die Straße, welche zu dem Eingangs-Zollamte eingehalten werden muß, und der zu deren Zurücklegung erforderliche Zeitraum anzusetzen, wenn sich nicht beide Aemter in demselben Orte befinden.

9. Zur Bezeichnung der Straße sind die Ortschaften, durch welche die Sendung zu ziehen hat, und zwar, wo ein Gränzbezirk besteht, alle in dem Gränzbezirke gelegene Ortschaften, welche dieselbe berührt, außer dem Gränzbezirke aber die wichtigern Orte, durch deren Lage die einzuschlagende Richtung außer Zweifel gesetzt wird, und wenn die Angabe eines Ortes zureicht, um die einzuschlagende Richtung kennbar zu machen, dieser Ort zu nennen.

10. In Absicht auf die Bestimmung der einzuschlagenden Straße hat sich das Zollamt in der Regel an die Angabe der Partei zu halten. Sollte jedoch bei Eingangswaaren, die an ein anderes Amt angewiesen werden, bei Durchfuhrgütern, oder überhaupt bei Gegenständen, über deren Eintreffen im Orte der Bestimmung die Partei den Beweis beizubringen verpflichtet ist, eine von der geraden Richtung, welche im gewöhnlichen Handelsverkehre dem Standorte des Zollamtes, und dem Orte der Bestimmung zur Verbindung dient, bedeutend abweichende Straße angegeben, und

der Anlaß einer solchen Abweichung nicht genügend aufgeklärt werden; so ist die Straße nach der erwähnten geraden Richtung zu bezeichnen. Führen zwei oder mehrere Straßen an den Ort, bis zu welchem der einzuschlagende Weg auszudrücken ist, und vermag die Partei nicht bestimmt anzugeben, welche derselben sie wählen werde, so können auf ihr Ansuchen diese verschiedenen Straßenzüge nur in so fern auf der Bollete zur Auswahl vorbehalten werden, als dieselben eine gegründete Besorgniß eines Unterschleifes nicht erwecken.

11. Auf dem Rücken der Bolleten ist auch deutlich anzusetzen, ob und bei welchen Aemtern die Waare zu stellen sei. In welchen Fällen, und bei welchen Aemtern die Stellung zu geschehen habe, bestimmt die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und die Vorschrift über die Vollziehung derselben, nach denen sich zu achten ist. In den Fällen, in denen die Waare zu einem Amte, im Zuge an den Ort der Bestimmung, gestellt werden muß, drückt das Amt, welches die Bollete ausfertigt, bloß die bis zu dem Amte, zu dem die Waare zuerst zu stellen ist, einzuhaltende Straße und den hierzu erforderlichen Zeitraum aus. Jedes Amt, zu dem die Waare auf dem Zuge gestellt wurde, setzt, nach gepflogener Amtshandlung, den Weg und das Zeiterforderniß bis zu dem Amte, bei dem die Stellung zunächst zu geschehen hat, oder, wenn die Waare zu einem weitern Amte im Zuge an den Ort der Bestimmung nach der Vorschrift nicht gestellt zu werden braucht, bis zu diesem Orte an.

12. Wo die Straße, welche mit der Waare eingeschlagen werden soll, durch den Gränzbezirk führt, ist der Zeitraum, binnen welchem dieselbe den Gränzbezirk zu verlassen hat, getrennt von dem weiteren, zum Eintreffen im Orte der Bestimmung, oder bei dem nächsten Amte, bei dem die Stellung der Waare zu geschehen hat, vorbehaltenen Zeiterfordernisse auszudrücken.

13. Der zur Zurücklegung des Weges vorzuzeichnende Zeitraum ist, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, nach Maaß des Erfordernisses zu bestimmen. Auch in dieser Beziehung ist sich, wo nicht gegründete Bedenken eintreten, an die Angabe der Partei zu halten. Sollte die verlangte Frist im auffallenden Mißverhältnisse mit dem Erfordernisse stehen, und, wenn

es sich um die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse handelt, der Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes eintreten; so ist der Zeitraum auf das angemessene Maaß zu beschränken.

14. In der Regel sollen, wo nicht außerordentliche Umstände obwalten, oder für eigenthümliche Verfrachtungsarten eine Ausnahme besteht, nicht weniger als zwei Meilen (zu 4000 Klafter) (im lombardisch-venetianischen Königreiche zehn gemeine italienische Meilen) auf einen Tag gerechnet werden.

Diese Regel gilt zunächst für Güter, welche eingeführt werden. Bei Bestimmung der Zeitfrist für Güter, welche zum Behufe der Ausfuhr in das Ausland angewiesen werden, ist von der Angabe des Waarenführers, wenn auch das hier festgesetzte Ausmaaß der Zeitdauer zur Zurücklegung des Weges überschritten wird, nur bei gegründeten Bedenken eines Unterschleifes abzugehen.

15. In so fern die Waare durch den Gränzbezirk zieht, und nicht zur Gattung derjenigen Ausfuhrsgüter gehört, welche zu Folge der obigen Bestimmung (Z. 7) von der Ansetzung der Straße auf der Bollete ausgenommen sind, so soll die zur Zurücklegung des Weges einzuräumende Zeitfrist in der Art bestimmt werden, daß die Waare den Gränzbezirk stets an demselben Tage, an welchem die Bollete ausgestellt wird, verlasse. Ueberhaupt ist bei der Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Weg mit Eingangs- oder Durchfuhrgütern durch den Gränzbezirk zurückzulegen ist, in genauer Uebereinstimmung mit den wirklichen Erfordernissen vorzugehen.

16. Die Zahl der zur Zurücklegung des Weges eingeräumten Tage oder Stunden, dann der Tag, an welchem die Waare im Orte der Bestimmung, oder bei dem Amte, an das solche zu stellen ist, einzutreffen hat, soll mit Worten geschrieben werden.

17. Das Ausfuhrs-Register (Muster 7) ist auch für diejenigen Fälle bestimmt, in denen Waaren zur Ausfuhr nicht unmittelbar bei einem Gränz-Zollamte, sondern bei einem im Innern des Landes bestehenden Amte erklärt, und von dem letzteren an ein Gränzamt zum wirklichen Austritte angewiesen werden. In diesem Falle ist in der Ueberschrift der Bollete das Wort: „Anweisungs" nach dem Worte: „Ausfuhr" beizusetzen. Auf dem Rücken solcher Bolleten wird

von dem Amte, das dieselben ausstellt, die Straße bis zu dem Amte, über das der Austritt zu geschehen hat, und der zur Zurücklegung dieses Weges erforderliche Zeitraum angesetzt.

Sind die Waaren von der Art, daß dieselben auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung zu einem Zwischenamte gestellt werden müssen; so benimmt sich sowohl das anweisende Amt, als auch jenes, zu dem die Waare auf dem Zuge gestellt wurde, nach der unter Zahl 11 festgesetzten Bestimmung. Das Amt, über das der Austritt der Waare zu erfolgen hat, bestätigt auf dem Rücken der Bollete den Tag, an dem die Waare bei demselben einlangte, und setzt die Straße, welche bis zur Stelle des Austrittes einzuhalten ist, so fern nicht die unter Z. 7 berührte Ausnahme Statt findet, dann die Zeitfrist, binnen welcher der Austritt erfolgen soll, an.

18. Die im §. 263 unter 8 aufgeführten Anweisungs-Bolleten können sowohl von einem an der Zoll-Linie aufgestellten Amte, als auch von einem im Innern des Landes befindlichen Hauptzoll- oder Legstätte-Amte ausgestellt werden. Auch kann die Anweisung entweder an das Amt, über das die angewiesene Waare wieder einzutreten hat, oder an ein im Innern des Landes befindliches Hauptzoll- oder Legstätte-Amt geschehen. Z. B. über eine Waare, die von Wien aus über Triest, Venedig, Sta. Maria Maddalena nach Mantua gesendet wird, kann das Haupt-Zollamt zu Wien die Anweisungs-Bollete ausstellen, und die Waare entweder an das Zollamt in Sta. Maria Maddalena, über das dieselbe in das Zollgebieth wieder eintreten wird, oder an die Zoll-Legstätte in Mantua anweisen. Bei der Ausfertigung der Anweisungs-Bolleten für den inländischen Verkehr sind übrigens folgende Anordnungen zur Richtschnur zu nehmen:

a. Diese Bolleten sind, wenn die Waaren über die See, einen Zollausschluß oder ein ausländisches Gebieth versendet werden, nach den Bestimmungen für Bolleten über Durchfuhrgüter, wenn aber die Anweisung über die Zwischenzoll-Linie geschieht, oder wenn die Erklärung nach den Benennungen und Maaßstäben des Einfuhr-Zolltarifes eingerichtet ist, nach den Bestimmungen für die Anweisung zur Eingangsverzollung (Z. 4 dieses Absatzes) auszufertigen.

b. Sollte der Fall vorkommen, daß ausländische verzollte, aber controllpflichtige Waaren anzuweisen sind, so hat das anweisende Amt in der Anweisungs-Bollete den Tag, die Zahl und Gültigkeitsdauer der Bollete, auf deren Grundlage die Versendung nachgesucht wird, dann den Namen des Amtes, das sie ausstellte, anzuführen, letztere dem Anweis-Register beizuschließen, und dem Versender über jene Quantität, welche er noch behält, eine Ersatz-Bollete (Muster 24) auszufertigen. Diese Waaren können jedoch bloß an solche Aemter angewiesen werden, welche zur Vornahme der Einfuhrs-Verzollung nach der Gattung und Menge der Waaren befugt sind.

c. Wenn die Bollete von einem im Innern des Landes befindlichen Hauptzoll- oder Legstätte-Amte ausgestellt wird, so ist sich hinsichtlich des Zuges bis zu dem Austrittsamte nach jenen Anordnungen zu benehmen, welche der dritte Abschnitt des vierten Hauptstückes enthält. Wenn daher die Waare nicht in die Reihe der controllpflichtigen Gegenstände gehört, welche zu Aemtern, die auf dem Straßenzuge liegen, gestellt werden müssen, so genügt es, auf dem Rücken der Bollete die bis zu dem Austrittsamte einzuhaltende Straße und Zeitfrist anzusetzen. Ist dagegen die Waare controllpflichtig, so hat das anweisende Amt, und jedes Zwischenamt, an welches die Anweisung erfolgt, sich nach jenen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren vorgeschrieben sind.

19. Bei Haupt-Zollämtern und Zoll-Legstätten, welche im innern Zollgebiethe aufgestellt sind, treten von den Vorschriften über den Inhalt der Bolleten folgende Abweichungen ein:

a. In den Eingangs-Zoll-Bolleten über Waaren, die nicht zur Versendung aus dem Standorte des Amtes bestimmt sind, kann die Beisetzung der Stunde der Ausfertigung, und die Wiederholung der Zahl der Päcke und Behältnisse und des Gesammtgewichtes unterbleiben. Auch können in den Bolleten über die erwähnten Waaren die Zahl und Zeichen der Packe und Behältnisse, dann die Menge (das Gewicht, Maaß oder die Stückzahl) der Waare für jede Waarengattung vereint, ohne Zergliederung für jeden einzelnen Pack, oder jedes Behältniß angegeben werden.

b. In den Bolleten über Waaren, welche unmittelbar bei dem Haupt-Zollamte oder einer Zoll-Legstätte verladen werden, ist von dem Beamten, unter dessen Aufsicht die Verladung erfolgt, die Stunde, zu welcher die Waare das Zollamt verläßt, der Name des Fuhrmannes, und die Beschaffenheit des Transports-Mittels, dann die Straße, welche die Sendung einzuschlagen hat, nach vorläufiger Vernehmung des Fuhrmannes anzusetzen. Es ist nicht zu fordern, daß die Erklärung schon diese Angaben enthalte.

c. Bei jenen in geschlossenen Orten aufgestellten Haupt-Zollämtern und Zoll-Legstätten, wo durch eine besondere höhere Bewilligung ausnahmsweise gestattet ist, daß einige Waaren, welche unter Zollsiegel zur Weiterbeförderung an einen andern Ort bestimmt sind, vorläufig bei den Versendern aufbewahrt, und erst später von ihnen verschickt werden, kann in den Bolleten über solche Waaren die Angabe des Fuhrmannes, des Transports-Mittels, der Straße und der zum Transporte eingeräumten Frist unterbleiben, jedoch muß auf dem Rücken der Bollete die Zeitfrist angesetzt werden, binnen welcher die Waare über die den Ort umgebende Steuerlinie auszutreten hat. Die Waare muß sodann bei dem Austritte zu dem Linienamte gestellt werden, welchem obliegt, die oben erwähnten Angaben auf dem Rücken der Bollete nachträglich anzusetzen.

d. Auf den Einfuhr- oder Ersatz-Bolleten, dann Versendungskarten über Waaren, die an so nahe Orte bestimmt sind, daß dieselben eine Legstätte nicht berühren oder überschreiten, kann wohl die Ansetzung der Orte, über welche die einzuschlagende Straße führt, nicht aber der Zeit, binnen welcher die Sendung an dem Orte der Bestimmung eintreffen soll, unterlassen werden. Bei Bemessung der Zeitfrist soll sich, wenn nicht besondere Bedenken eintreten, an die Angabe des Ausstellers der Erklärung oder des Fuhrmannes gehalten werden.

20. Wird eine in Barem geleistete Sicherstellung zurückerstattet, so ist die Bollete, im Grunde deren die Zurückerstattung erfolgt, einzuziehen, und dem Journale oder dem Register beizuschließen. Der Empfänger des zurückerstatteten Betrages kann die Quittung auf der Bollete, die eingezogen wird, ansetzen. Diese Be-

stimmungen gelten insbesondere für den Fall, wo eine zur Ausfuhr angewiesene Waare, deren Austritt der Versender zu erweisen verpflichtet ist, z. B. eine aus Ungarn durch die übrigen Staaten ziehende zur Ausfuhr in das Ausland angewiesene Waare, austritt, und ein in Barem erlegter Betrag bei dem Austritte zurückerstattet wird; statt der eingezogenen Ausfuhrs-Anweisungs-Bollete ist eine neue Ausfuhrs-Bollete auszustellen.

§. 266.

cc. Unterfertigung der Bolleten.

Die Bollete muß von dem leitenden Oberbeamten, bei Aemtern, bei denen zwei Beamten bestellt sind, von Beiden, und wo für die Ausfertigung der Bolleten einer oder mehrere Beamten aufgestellt sind, von jenem, der sie ausstellte, und von einem Oberbeamten unterschrieben werden.

Bei Haupt-Zoll- oder Legstätte-Aemtern ist die Bollete

1. Von dem Beamten, unter dessen Aufsicht und Leitung dieselbe ausgestellt wird, und nebstdem
2. Von dem Beamten, der die Gebühren einhebt, in so fern aber eine Gebühr nicht eingehoben wird, einem Oberbeamten zu unterschreiben.

§. 267.

dd. Genauigkeit in der Ausstellung.

Die åmtlichen Ausfertigungen müssen in genauer Uebereinstimmung mit der Jurta, zu der dieselben gehören, ausgestellt werden. In den Fällen jedoch, in denen zu Folge der Bestimmung des §. 265 Z. 4 die Zeichen und Zahlen der Päcke und Behältnisse, dann das Gewicht, Maaß oder die Stückzahl der Waaren in der Bollete für jeden einzelnen Pack oder für jedes Behältniß abgesondert angegeben werden müssen, kann, wenn die Waarenerklärung schriftlich eingelegt worden ist, die Eintragung in das Register auf die Art geschehen, daß die Zeichen und Zahlen für mehrere Päcke oder Behältnisse, die mit demselben Zeichen versehen sind, und sich bloß durch die beigesetzte Zahl unterscheiden, das Gewicht, Maaß oder die Stückzahl aber für jede im Tariffe unter einer eigenen Benennung erscheinende Art Waaren vereint angesetzt werden. Die eingetragenen Ansätze müssen in genauer Uebereinstimmung mit der Waarenerklärung stehen. Die åmtlichen Ausfertigungen sind deutlich zu schreiben, und zwischen zusammenhångenden Worten soll kein größerer leerer Raum gelassen werden, als in den schriftlichen

Aufsätzen gewöhnlich zwischen einzelnen Worten Statt zu finden pflegt. Unterlief ein Irrthum, so soll weder in dem Amtsbuche, noch in der Bollete eine Correctur vorgenommen, sondern eine neue Bollete ausgefertiget werden. Die fehlerhafte Bollete ist nicht auszuschneiden; wenn der Fehler erst, nachdem dieselbe ausgeschnitten worden ist, entdeckt wird, ist solche dem Register beizulegen.

Auch die Partei ist berechtiget, wenn sie eine Bollete für mangelhaft hält, zu verlangen, daß dieselbe ergänzt, oder eine neue fehlerfreie ausgestellt werde. Bei schwerer Verantwortung darf, wenn die Bollete nicht ganz fehlerfrei ist, diesem Verlangen die Willfahrung nicht versagt werden. Glaubt das Zollamt gleichwohl diesem Verlangen nicht willfahren zu können, so muß dasselbe der Partei über die Verweigerung eine schriftliche Bestätigung ertheilen, und sie über den Grund der Verweigerung belehren.

3. Ausfertigungen aus den Hülfs-Registern.

§. 268.

Bei den Ausfertigungen aus den Hülfs-Registern treten folgende Bestimmungen ein:

1. Die vorzüglichsten Hülfs-Register, die in Anwendung kommen können, sind:

Must. 11 und 12. a. Das Eingangs-Hülfs-Register. (Muster 11 und 12.)

Must. 13. b. Das Ausgangs-Hülfs-Register. (Muster 13.)

Diese beiden Register sind zur Behandlung derjenigen Gegenstände bestimmt, über welche die Waarenerklärung mündlich geschehen darf, und über welche dieselbe auch nicht schriftlich eingebracht wurde. Der Zweck dieser besondern Register besteht in einer Erleichterung des Verfahrens, da das Gewicht oder Maaß, dann die Zeichen nicht für jeden einzelnen Pack, oder jedes Behältniß abgesondert angesetzt zu werden brauchen, und in einer Verminderung des Papieraufwandes für Gegenstände vom geringen Belange.

Must. 14. c. Das Mahl-Register. (Muster 14.)

In demselben sind sowohl die Gegenstände, die zur Mühle ein- oder ausgeführt werden, als auch die Mühlerzeugnisse, die von der Mühle in der vorgezeichneten Zeitfrist zollfrei zurückgeführt werden, zu behandeln.

Must. 15. d. Das Register für Zoll- (Dreißigst-) Neben-Bolleten. (Muster 15.) Zoll- (Dreißigst-) Neben-Bol-

leten werden diejenigen Ausfertigungen genannt, welche zur Bestätigung der gepflogenen Amtshandlung für die Eingangsverzollung,

aa. Neben der Ausstellung einer Zoll- (Dreißigst-) Quittung, oder

bb. In den Fällen, in denen der Zoll der zur Zahlung desselben verpflichteten Person geborgt wird,

ausgestellt werden. Auf Verlangen der Partei sind über verzollte Baumwollgarne aus diesem Register für die auf Einmal bezogene Sendung die Bolleten in kleineren Abtheilungen, bis zur Menge von 25 Pfund Wiener Gewichtes herab, auszustellen.

e. Das Baumwollgarn-Register für den Verkehr im Kleinen. (Muster 16.) Must. 16.

Die Bolleten über Baumwollgarne mit Abschnitten gehören unter die Gattung der Neben-Bolleten.

Diese Bolleten dürfen nur jene Aemter, welche hierzu ermächtiget wurden, nach dem Wunsche der Parteien über eingelegte Zoll- oder Ersatz-Bolleten ausstellen. Geschieht die Ausfertigung im Grunde einer Ersatz-Bollete, so wird der Ueberschrift der Bollete für den Verkehr im Kleinen das Wort „Ersatz" beigefügt.

Sollte die Bollete über eine kleinere Menge, als über 40 Pfund auszustellen seyn, so wird diejenige Zahl Abschnitte, welche das zur ganzen Menge von 40 Pfund fehlende Gewicht umfaßt, von dem Register mit der Bollete nicht abgeschnitten, sondern ungetrennt an demselben belassen. Im Verkehre wird ein Pack Mule oder Medio-Garn zu 4, ein Pack Wattergarn zu 8 Pfund Wiener Gewichtes gerechnet. Sollten die Päcke zusammen mehr wiegen, als nach diesem Maaßstabe entfällt, so ist zwar die Bollete nach dem wirklichen Gewichte auszustellen, die Abschnitte für die vorhandene Zahl Päcke ist aber nur nach obigem Maaßstabe zu erfolgen.

Auf jedem Bolleten-Abschnitte ist der Standort des Amtes, und der Tag, bis zu welchem derselbe zur Ausweisung verwendet werden kann, deutlich aufzudrucken. Die Dauer der Gültigkeit wird mit jenem Zeitraume bestimmt, wel-

cher von der Dauer der beigebrachten Bollete noch nicht abgelaufen ist.

Must. 17. f. Das Zoll-Quittungs-Register (Muster 17.) Zoll-Quittungen werden ausgestellt:

aa. Ueber die entrichtete Zollgebühr in den Fällen, in denen die Vorschriften festsetzen, daß die Bestätigung über die vollzogene Amtshandlung abgesondert von jener über die erfolgte Zollentrichtung zu ertheilen ist, namentlich über den Eingangszoll von Baumwollgarnen, dann über den Eingangszoll von den controllpflichtigen Waaren, welche die, in dem Sitze eines zur Ausstellung von Ersatz-Bolleten über diese Waaren ermächtigten Amtes ihr Gewerbe treibenden Handelsleute beziehen;

bb. Ueber die Entrichtung des Zolles, der Jemanden geborgt wurde;

cc. Ueber die Zollgebühren, welche gleich ursprünglich bei der gepflogenen Amtshandlung hätten entrichtet werden sollen, jedoch wegen eines Rechnungsverstosses, einer irrigen Anwendung des Tariffsatzes, oder aus einem andern Grunde nicht entrichtet worden sind, und nachträglich geleistet werden;

dd. Ueber die Zollgebühren, welche von nicht mehr vorhandenen Gegenständen einer Gefällsübertretung entrichtet werden. Ist der Gegenstand der Gefällsübertretung vorhanden, und wird derselbe der vorschriftmäßigen Amtshandlung unterzogen, so ist die entsprechende Bollete auszustellen;

ee. Ueber den Durchfuhrszoll, welcher bei einem Amte im Innern des Landes ohne Ausstellung einer neuen Durchzugs-Bollete entrichtet wird.

Must. 18. g. Das Hülfs-Register für Nebengebühren. (Muster 18.) Aus demselben wird die Bestätigung über die Entrichtung von Nebengebühren ertheilt, wenn dieselbe Statt findet, ohne daß zugleich eine Bollete oder Zoll-Quittung ausgestellt wird. In andern Fällen werden die Nebengebühren in die Bollete oder Zoll-Quittung aufgenommen;

Must. 19. h. Das Ansageschein-Register. (Muster 19.) Ansagescheine werden von den Ansage- oder Aviso-Posten ausge-

fertigt, welche vor einem Zollamte unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellt sind. In dem Ansagescheine ist bloß der Name des Waarenführers, der Umstand, ob die Waare unverpackt, oder in welcher Zahl Behältnissen geführt werden; das Transports-Mittel, Tag und Stunde des Abganges und der Angestellte, welcher die Sendung bis zu dem Zollamte begleitet, aufzuführen;

i. Das Bestätigungs- (Certificaten-)Register. (Muster 20.) Solche Bestätigungen (Certificate) sind in den Fällen auszustellen, in denen eine Partei den Beweis über die erfolgte Stellung oder Ablegung einer Waare bei einem Zollamte zu erhalten wünscht, und zugleich eine Bollete nicht ausgestellt wird; übrigens aber die bestehenden Vorschriften die Ertheilung eines solchen Beweises gestatten, insbesondere wenn derjenige, der eine Waare in die ämtliche Niederlage übergab, hierüber um die Bestätigung ansucht. In den Bestätigungen über die erfolgte Ablegung in der ämtlichen Niederlage wird bloß die Zahl der übernommenen Päcke oder Behältnisse, die Postenzahl, unter der die Sendung in die Magazinsbücher eingetragen wurde, und der Tag der Uebernahme ausgedrückt; Must. 20.

k. Register der Ladungsbewilligungen. (Muster 21.) Diese Bewilligungen werden zur Ein- oder Ausladung der Fahrzeuge auf Gränzgewässern ertheilt, und es ist in denselben nebst der Stunde, in welcher die Ein- oder Ausladung beginnen darf, der Name des Beamten oder Dieners, welcher dabei gegenwärtig seyn wird, aufzuführen. Must. 21.

In Absicht auf die Bestimmung der Stunde ist in der Regel dem Verlangen der Partei zu willfahren, und nur dann eine andere Stunde vorzuzeichnen, wenn die von der Partei gewählte Zeit Bedenken erreget, oder eine verläßliche Ueberwachung nicht zuläßt, oder wenn durch dieselbe die bei dem Amte eingeführte Ordnung gestört würde.

2. Bei den Ausfertigungen aus den Hülfs-Registern sind, so weit nicht der gegenwärtige Unterricht eine Abweichung festsetzt, die Bestimmungen über die Ausstellung der Bolleten im Allgemeinen zu beobachten;

3. In den Zoll-Neben-Bolleten und in den Zoll-Quittungen über Baumwollgarne muß nebst der Fein-Nummer auch die Gattung

des Garnes, ob es nämlich Mule und Medio-Twist oder Watter ist, ausgedrückt werden; kommen Baumwollgarne ungeweift, oder auf eine andere, als die gewöhnliche Art geweift vor, so ist auszudrücken: „ungeweift, türkisch geweift u. dgl."

4. Auf den Zoll-Neben-Bolleten über Baumwollgarne wird der Weg, den die Sendung einzuschlagen, und der Zeitraum, den dieselbe einzuhalten hat, nicht angesetzt. Dagegen muß beides, dann ob, und bei welchen Aemtern die Waare zu stellen ist, auf die Zoll-Quittung über die von Baumwollgarnen entrichteten Gebühren angesetzt werden. Auf dem Rücken anderer Zoll-Quittungen bleibt der für diesen Zweck vorgedruckte Beisatz unausgefüllt;

5. In den Bolleten aus dem Eingangs- oder Ausgangs-Hülfs-Register, dann aus dem Mahl-Register, ferner in den Ansagescheinen, den Bolleten über Nebengebühren, und den Bestätigungen (Certificaten) (Muster 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20) wird die Zahl der Päcke oder Behältnisse, der angelegten Siegel, ferner die Summe des Sporco- oder Netto-Gewichtes, der Maaße, oder der Stückzahl am Schlusse mit Worten nicht wiederholt. (§. 262 Buchst. l.) Bloß der Betrag der eingehobenen Gebühren ist mit Worten zu wiederholen, wenn derselbe einen Gulden (drei lire austriache) überschreitet.

4. Bescheinigungen.

§. 269.

a. Gattungen der Bescheinigungen.

Die Bescheinigungen sind:

Must. 22. a. **Anmeldungsscheine.** (Muster 22.) Dieselben werden ausgestellt, um die Bewilligung im Gränzbezirke auszudrücken, eine controllpflichtige Waare zu dem für die Amtshandlungen der Waaren-Controlle bestellten Amte zu überbringen.

Must. 23. b. **Bewilligungen zum Nacht-Transporte.** (Muster 23.) Die Bewilligungen werden nur in dem Falle aus diesem Muster ausgefertigt; wenn es sich nicht um controllpflichtige Waaren handelt, über welche eine Ersatz-Bollete oder Versendungskarte ausgestellt wird, in welcher, wenn die Bewilligung zum Nacht-Transporte ertheilt wird, dieses ausdrücklich anzusetzen ist.

Must. 24. c. **Ersatz-Bolleten.** (Muster 24.) Dieselben werden über die der Einfuhrsverzollung gehörig unterzogenen Waaren,

welche nach den über deren Controllirung bestehenden Vorschriften bei der Abtretung an einen andern Besitzer, oder bei der Versendung an einen andern Ort mit einer ämtlichen Ausfertigung versehen seyn müssen, ausgestellt, sobald deren Abtretung oder Versendung Staat findet. Die Ersatz-Bolleten sind roth zu drucken;

d. Versendungskarten. (Muster 25.) Must. 25.

e. Bezugskarten. (Muster 26.) Die Versendungs- und Bezugskarten unterscheiden sich von den Ersatz-Bolleten dadurch, daß diese über ausländische verzollte Gegenstände, jene hingegen über inländische, einer Controlle bei der Abtretung an einen andern Besitzer, oder bei der Versendung unterliegende Erzeugnisse ausgestellt werden. Die Versendungskarten sind für Gegenstände bestimmt, die an einen andern Ort abgehen, die Bezugskarten für Gegenstände, die in dem Orte bleiben, in welchem die Karte ausgestellt wird. Die Bezugskarten über Baumwollgarne für den Verkehr im Kleinen werden aus dem Baumwollgarn-Register für den Verkehr im Kleinen (Muster 16) ausgefertigt, wobei bloß die Ueberschrift „Bollete" zu durchstreichen und in „Bezugskarte" zu ändern ist. Must. 26.

§. 270.

b. Bestimmungen über die Ausfertigung der Ersatz-Bolleten, Versendungs- oder Bezugskarten.

Bei der Ausfertigung der Ersatz-Bolleten, Versendungs- oder Bezugskarten ist sich nach folgenden allgemeinen Bestimmungen zu richten:

1. Der Zweck, für welchen die Ersatz-Bolleten von den Versendungs- oder Bezugskarten geschieden werden, ist, damit die Deckungen über Waaren ausländischen Ursprungs sich auffallend von jenen inländischer Erzeugnisse unterscheiden, um die Anwendung der letzteren für die ersteren zu hindern. Hiernach sind insbesondere über den ausländischen, gehörig verzollten Rohzucker oder Raffinat, dann über die aus Rohzucker ausländischen Ursprungs gewonnenen Zuckererzeugnisse Ersatz-Bolleten, über Rohzucker aus inländischen Stoffen, oder über die aus demselben gewonnenen Zuckererzeugnisse hingegen Versendungs- oder Bezugskarten auszustellen.

Ueber die Erzeugnisse der Zucker-Raffinerien, welche nicht bloß ausländischen, sondern auch einheimischen Rohzucker verarbeiten, sind, wenn nicht von der Raffinerie selbst um die Ausstellung von Bezugs- oder Versendungskarten angesucht wird, durchgehends Ersatz-Bolleten auszustellen.

Wenn ausländische und inländische Erzeugnisse, z. B. ausländischer und inländischer Rohzucker zugleich versendet oder abgetreten werden, so kann über beide vereint eine Ersatz-Bollete ausgestellt werden. Nur müssen beide Arten in der Ersatz-Bollete getrennt aufgeführt, und bei denselben abgesondert die Zeiträume der Anwendbarkeit in der hierzu vorgesehenen Rubrik angesetzt werden.

2. Den Haupt-Zollämtern und Zoll-Legstätten im inneren Zollgebiethe wird gestattet, bei Handeltreibenden, welche häufige Versendungen oder Abtretungen von den unter geschärfte Controlle gestellten Waaren vornehmen, von der Ausstellung abgesonderter Ersatz-Bolleten über die bei jeder einzelnen Versendung oder Abtretung bei diesem Handeltreibenden verbleibende Waarenmenge unter folgenden Bedingungen abzugehen:

a. Die Handeltreibenden müssen die Bollete vorlegen, im Grunde deren sie die Versendung oder Abtretung bewerkstelligen wollen. Auf dem Rücken derselben wird die versendete oder abgetretene Menge abgeschrieben.

b. Ueber die Ersatz-Bolleten, welche im Laufe eines Monates über die abgetretenen oder versendeten Waaren ausgestellt wurden, muß eine genaue Vormerkung, (Muster 27), für jeden Handeltreibenden abgesondert, geführt werden, aus welcher Tag und Zahl der Ausfertigung und die Waarenmenge, über welche sie ausgestellt wurde, entnommen werden kann.

Must. 27.

c. Mit dem Ende eines jeden Monates müssen von dem Handeltreibenden die Bolleten, womit die im Laufe des Monates abgesendeten oder abgetretenen Waaren gedeckt waren, abverlangt, eingezogen und über die gesammte in dem Besitze des Handeltreibenden verbleibende Menge eine Ersatz-Bollete ausgestellt werden. In dieser Ersatz-Bollete sind die sämmtlichen abgenommenen Bolleten zu berufen, und diese dem Register beizuschließen.

3. In so fern es sich um Waaren handelt, rücksichtlich deren die Vorschriften für die Anwendbarkeit der Bolleten oder anderen Deckungen eine bestimmte Dauer festsetzen, so muß in der Ersatz-Bollete, der Versendungs- oder Bezugskarte diese Dauer deutlich ausgedrückt werden. In den Fällen, für welche die Vorschriften nicht eine andere Bestimmung enthalten, wird diese Dauer mit demjenigen Zeitraume bestimmt, welcher von der Dauer der beigebrachten Bollete oder andern Deckung noch nicht abgelaufen ist. Die Dauer der Verwendbarkeit wird durch die bestimmte Bezeichnung des Tages, bis zu welchem die ämtliche Ausfertigung zur Ausweisung anwendbar ist, ausgedrückt, und Tag und Monat nicht mit Ziffern, sondern mit Worten geschrieben. In den Fällen, in denen nach der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 123 und 125 Z. 3, der Zeitraum der Anwendbarkeit der Ersatz-Bollete oder Versendungskarte die auf dem Transporte der Waare zugebrachte Zeit nicht zu umfassen hat, soll das Amt, das die Ersatz-Bollete oder Versendungskarte ausstellt, zwar in der Rubrik „Verwendbar zur Ausweisung bis" den Tag ansetzen, welcher nach der Berechnung vom Tage der Ausstellung der Ersatz-Bollete oder Versendungskarte an, oder, wo der Zeitraum der Anwendbarkeit sich nach der Dauer der Anwendbarkeit einer andern Urkunde richtet, von dem Tage der Ausstellung dieser Urkunde an entfällt. Das Amt oder die Abtheilung der Gefällenwache, welches oder welche den ämtlichen Verschluß nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung abnimmt, hat aber bei der Abnehmung des Verschlusses in der Rubrik „Verwendbar ꝛc. ꝛc." darunter zu setzen „Wegen der Dauer des Transportes durch weitere — Tage."

4. Für die Ausstellung der Ersatz-Bolleten und der Versendungs- oder Bezugskarten gelten die für Eingangs-Zoll-Bolleten und die Neben-Bolleten vorgezeichneten Bestimmungen (§§. 265 bis 268). In den Bezugskarten fällt die Ansetzung des Weges hinweg. Auch kann in den Bezugskarten die Wiederholung der Gesammtzahl der Päcke und Behältnisse, der angelegten Siegel, der Summe des Sporco- und Netto-Gewichtes, der Maaße oder der Stückzahl (§§. 262 Buchst. l.) unterbleiben; dagegen sind die einzelnen Ansätze des Gewichtes oder der Menge mit Worten und nicht mit Ziffern zu schreiben. Führet ein Waarenführer

mehrere Waaren-Abtheilungen, welche für verschiedene Empfänger oder an verschiedene Orte bestimmt sind, so muß für jede Abtheilung eine besondere Ersatz-Bollete oder Versendungskarte ausgestellt werden.

§. 271.

c. Insbesondere über Zuckererzeugnisse.

In den Bescheinigungen über Erzeugnisse inländischer Zuckersiedereien hat das Amt den Buchstaben und die arabische Zahl, welche die Zuckersiederei bezeichnet, anzusetzen.

Für die Bolleten oder Versendungskarten über die Erzeugnisse einer inländischen Zuckersiederei, welche diese Zuckersiederei selbst versendet, oder abtritt, ist die Dauer der Anwendbarkeit jedesmal vom Tage der Ausstellung der åmtlichen Ausfertigung an gerechnet, mit den in der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 120 Z. 1, §. 121 und §. 125 Z. 1 festgesetzten Zeiträumen, das ist: mit sechs Monaten, wenn der Erwerber ein Handeltreibender ist, der sein Gewerbe in dem Standorte eines zur Ausstellung von Ersatz-Bolleten über Zucker ermächtigten Amtes ausübt, und mit drei Monaten in allen andern Fällen zu bestimmen.

§. 272.

d. Ueber Baumwollerzeugnisse.

In den Versendungskarten über Baumwollerzeugnisse muß das Gewicht der Garne, worüber die Deckung eingezogen wurde, und wenn der Garnbezug bei einem andern Amte ausgewiesen worden ist, der Name des letzteren, der Tag und die Zahl, unter denen solches geschah, angesetzt werden.

5. Dupplicate.

§. 273.

Die Dupplicate åmtlicher Ausfertigungen sind mit Berufung des Erlasses, mit dem die Bewilligung eines Dupplicates ertheilt wurde, aus dem Amtsbuche auszufertigen, welches für die Ausfertigung derjenigen Art, um die es sich handelt, bestimmt ist. In der Aufschrift soll das Wort „Dupplicat" deutlich angesetzt, und in dem Falle, wo dasselbe zum Behufe einer Ausweisung angesucht wird,

beigefügt werden: „Zur Ausweisung anwendbar." Besteht für die Anwendbarkeit der ämtlichen Ausfertigung eine vorgeschriebene Frist, so ist auch dieselbe auszudrücken. Wurde das Dupplicat nicht zum Behufe einer Ausweisung bewilligt, so ist anzusetzen: „Zu einer den Zollbehörden zu leistenden Ausweisung nicht anwendbar."

Zweites Hauptstück.

Von den Uebersichten und Vormerkungen der ausübenden Aemter.

§. 274.

1. Uebersichten über die eintretenden und austretenden Waaren.

Die Uebersichten, welche von den Zollämtern über die dem Zollverfahren im Eingange oder Austritte unterzogenen Gegenstände geführt werden müssen, sind:

a. Die Uebersicht über eingelangte Ansagescheine. (Muster 28.) In diese Uebersicht sind alle bei einem Gränz-Zollamte einlangenden Ansagescheine, welche von dem vor demselben aufgestellten Ansageposten ausgestellt wurden, einzutragen. Jede Waarensendung erhält in dieser Uebersicht der Reihenfolge nach eine Zahl. In der letzten Abtheilung muß angegeben werden, unter welcher Zahl die Waarensendung in ein Register oder in das Magazinsbuch eingetragen wurde. Must. 28.

b. Die Uebersicht über angewiesene Waaren. (Must. 29.) Must. 29. In dieser Uebersicht sind nicht nur die Durchzugsgüter, sondern überhaupt alle Waaren, die von dem Amte, das die Uebersicht zu führen hat, zur Verzollung, zum Austritte aus dem Zollgebiethe, oder zur Einlagerung an ein anderes Amt angewiesen wurden, aufzuführen. Kommt dem Amte, das die Anweisungs-Bollete ausstellte, die Bestätigung des Amtes, an welches die Waare zur Vornahme einer Amtshandlung angewiesen wurde, über das erfolgte Eintreffen, oder über den Austritt der Waarensendung zu, so ist diese Bestätigung auf dem Rücken mit der Nummer der Anweisungs-Bollete zu bezeichnen, und in der Uebersicht der Tag des Einlangens der Sendung oder ihres Austrittes, dann

die Nummer der Bestätigung über das Eintreffen oder der Austritts-Bollete anzusetzen.

Must. 30. c. Die Uebersicht der ausgetretenen Waaren. (Muster 30.) Dieselbe wird von den Austrittsämtern in alphabetischer Ordnung geführt, und hat künftig nicht bloß die austretenden Durchzugswaaren, sondern überhaupt diejenigen Gegenstände, die an ein Gränz-Zollamt zum Austritte angewiesen worden sind, zu umfassen.

Must. 31. d. Die Uebersicht über Weide- oder Arbeitsvieh, Mahl-, Appreturs- oder Losungsgegenstände (Muster 31.)

Must. 32. e. Der Verzollungs-Conto. (Muster 32.) Derselbe wird über das den Zucker-Raffinerien, welchen die Borgung der Zollgebühren bewilligt ist, erfolgte ausländische Zuckermehl geführt.

Der Verzollungs-Conto ist jährlich, die Uebersicht a monatlich, die andern Uebersichten sind vierteljährig an die mit der Prüfung der Rechnungen beauftragte Behörde einzusenden. Von dem Verzollungs-Conto wird bloß eine Reinschrift eingesendet. Von den Uebersichten b, c und d müssen diejenigen Posten, welche noch nicht vollständig abgethan sind, in die für das folgende Quartal eröffnete Uebersicht übertragen werden.

§. 275.

2. Uebersichten über angewiesene Waaren auf dem Zuge, und controllpflichtige Gegenstände.

Zur Ueberwachung der angewiesenen Waaren auf ihrem Zuge, oder der unter Controlle gestellten Gegenstände bestehen folgende Einrichtungen:

1. Die hierzu bestimmten Uebersichten sind:

Must. 33. a. Das Waaren-Protokoll. (Muster 33.) Dasselbe wird geführt:

aa. Von den im Innern des Landes aufgestellten Aemtern über die Durchfuhrgüter, andere angewiesene Waaren oder einer Controlle unterliegende Gegenstände, welche auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung zu den gedachten Aemtern wegen Besichtigung der Behältnisse und des amtlichen Verschlusses gestellt werden.

bb. Von den Haupt-Zollämtern und Zoll-Legstätten über alle Waaren die zu denselben gelangen, dieselben mögen zur Verzollung, zur Einlagerung oder zur Vornahme einer andern Amtshandlung bestimmt seyn.

cc. Von den Gränz-Zollämtern über die im inländischen Verkehre angewiesenen Güter, wenn im Eingange der Fall von der Beschaffenheit ist, daß zu Folge der §§. 165 und 166 eine Eingangs-Bollete aus dem Register für den inländischen Verkehr, (Muster 3) nicht ausgestellt wird; oder wenn es sich um den Austritt solcher angewiesener Güter handelt, über welche die Anweisungs-Bollete nicht von dem Gränzamte, sondern von einem im Innern des Landes aufgestellten Amte ausgefertigt wurde.

b. Das Stellungsbuch. (Muster 34.) Dasselbe wird von allen ausübenden Aemtern, die nicht Haupt-Zollämter oder Zoll-Legstätten sind, dann von den zu Hülfsamtshandlungen der Waaren-Controlle ermächtigten Organen über die Sendungen controllpflichtiger Waaren geführt, welche zu denselben wegen Abnahme des ämtlichen Verschlusses gestellt werden, und von denen dieselben den Verschluß abnahmen. Sollte bei einem Controlls-Amte eine zur Abnahme des Verschlusses gestellte Waare eingelagert, oder zur Weitersendung erklärt werden, so ist dieselbe in das Waaren-Protokoll zu übertragen. Must. 34.

c. Uebersicht der Gewerbsbücher über den innern Fabriksverkehr. (Muster 35.) Bei der Führung dieser Uebersicht ist sich nach dem §. 243 zu benehmen. Must. 35.

Eine Reinschrift des Waaren-Protokolls ist vierteljährig, das Stellungsbuch monatlich einzusenden.

2. Das Waaren-Protokoll hat bei den Haupt-Zollämtern und Zoll-Legstätten, alle Waarensendungen, welche zu dem Amte gebracht werden, ohne Unterschied ihrer Bestimmung zu umfassen, dergestalt, daß man aus demselben den Gesammtumfang der Geschäftsführung des Amtes vollständig entnehme.

Derjenige, welchem die Führung des Waaren-Protokolls obliegt, hat die Bolleten mit der Waarenerklärung genau zu vergleichen, und wenn eine Verschiedenheit obwaltet, unverzüglich die Anzeige zu erstatten. Auf der Bollete ist die Blattseite und auf der Waarenerklärung die Posten-Nummer des Waaren-Protokolls anzusetzen. Wird eine Waarensendung ganz, oder ein unter einer besonderen Post aufgeführter Theil einer Waarensendung ganz bezogen, oder weiter gesendet, so kann die Ansetzung der Menge in der Abtheilung „dem Zollverfahren unterzogen" unterlassen werden, und es genüget in der Rubrik: „Gattung und Art der Verpackung und Menge zu bemerken „die nebenstehende Waare." Wird in der ämtlichen Niederlage eine Theilung vorgenommen, so muß in der Abtheilung „dem Zollverfahren unterzogen" jeder Pack und jedes Behältniß, welches getheilt wird, dann die Art der vorgenommenen Verpackung und der Inhalt jedes einzelnen durch die Theilung entstandenen Packes oder Behältnisses angesetzt werden.

Die Abtheilung „bleibt hier zur künftigen Ausweisung" ist erst bei dem Abschlusse des Protokolles zum Behufe der Einsendung an die zur Prüfung der Rechnungen bestimmte Behörde auszufüllen.

Bei Aemtern, deren Geschäfte von sehr bedeutendem Umfange sind, kann das Waaren-Protokoll in zwei oder mehreren Abtheilungen geführt werden. Eine aus der Beschaffenheit der Amtshandlung, auf die es ankömmt, sich ergebende Scheidung, richtet sich nach dem Umstande, ob die zu dem Amte gelangenden Waaren, ohne Ablegung in den Niederlagen dieses Amtes, weiter befördert zu werden bestimmt sind, oder ob solche daselbst in die Verzollung oder in die Niederlage aufgenommen werden sollen. Auch ist es zweckmäßig, das Waaren-Protokoll für die Waaren, welche zum Behufe des Controll-Verfahrens zu dem Amte gestellt werden, getrennt von jenen über die übrigen Waaren zu führen. Sind die Geschäfte so zahlreich, daß die Scheidung des Waaren-Protokolles in zwei oder drei Abtheilungen nicht genügen würde, so kann dasselbe nach den Richtungen, aus denen die Waaren einlangen, oder nach der Bestimmung, welche dieselben erhielten, in mehrere Abtheilungen gesondert werden. Jede Abtheilung wird mit einem Buchstaben bezeichnet, und in jeder laufen die Zahlen der Reihenfolge nach.

3. In das Stellungsbuch werden die einlangenden Waarensendungen der Reihenfolge nach eingetragen. Dasselbe wird auf dem für die Einsendung der Rechnungspapiere vorgeschriebenen Wege an die Buchhaltung eingeschickt.

Die Organe, welchen die Führung dieses Buches obliegt, haben zum Behufe der Ueberwachung der Gewerbetreibenden von dem Stellungsbuche eine Abschrift zurückzubehalten, die jedoch in der Art einzurichten ist, daß jedem Waarenempfänger ein Blatt, oder ein angemessener Theil eines Blattes gewidmet wird, und daß alle Sendungen, welche an ihn einlangen, nach der Ordnung, in der dieselben vorkamen, auf diesem Blatte aufgetragen werden.

4. In derselben Art kann auch das für die Stellungsbücher bestimmte Druckpapier verwendet werden, um aus den Zoll-Registern, den Versendungsbüchern und dem Waaren-Protokolle der Haupt-Zollämter, Zoll-Legstätten, oder anderer Zoll- oder Controlls-Aemter die Uebersicht zu erlangen, welche Menge Waaren die unter Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden empfingen, an andere Besitzer abtraten und versendeten.

Diese Uebersicht kann für das ganze Verwaltungsjahr eingerichtet werden.

§. 276.

3. Uebersicht über die eingelagerten Waaren.

In dem Magazins-Buche (Muster 36) werden alle Waaren, welche bei einem Zollamte in die Niederlage aufgenommen werden, aufgeführt. Must. 36.

Das Magazins-Buch bleibt bei dem Amte, und ist an die zur Prüfung der Rechnungen bestimmte Behörde nicht einzusenden.

§. 277.

4. Uebersicht der Sicherstellungen.

Das Protokoll über die zur Sicherstellung für das Zollverfahren eingelangten Urkunden (Muster 37) hat die Zeugnisse der Ortsobrigkeiten hinsichtlich der Haftungsfähigkeit der Handels- und Fuhrleute, dann die eingelegten Bürgschaften zum Behufe der Güteranweisung darzustellen. Must. 37.

Sobald ein solches Zeugniß oder eine Bürgschafts-Urkunde beigebracht wird, muß sogleich der Tag, an welchem dieses Acten-

Stück dem Amte zukam, auf dem Rücken desselben angesetzt, der Inhalt kurz in das Protokoll eingetragen, und die fortlaufende Zahl, die das Stück im Protokolle erhält, gleichfalls auf der Rückseite aufgeführt werden. In dem Protokolle sind alle Abtheilungen nach ihrer Uebersicht auszufüllen, und die fortlaufenden Zahlen haben mit dem Beginnen eines jeden Sonnenjahres von Neuem anzufangen.

Erlischt die Haftungsfähigkeit durch den Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes, oder durch eine vor diesem Zeitpuncte eingetretene, zur Kenntniß des Amtes gelangte Aenderung, in den zur Haftungsfähigkeit erforderlichen Eigenschaften, so muß dieses in dem Protokolle bemerkt, und die Art, in welcher die Haftungsfähigkeit erlosch, kurz ersichtlich gemacht werden. Den Parteien werden die erloschenen Urkunden nicht zurückgestellt, sondern diese unter die Amts-Acten hinterlegt, und auf diese Hinterlegung im Protokolle sich bezogen.

Das zu diesem Protokolle gehörende Namensverzeichniß (Muster 38) hat in alphabetischer Reihenfolge sowohl die Namen der Handels- und Fuhrleute, welche die angeordneten Zeugnisse beibrachten, als auch jene der Bürgen und der Parteien, für welche sie Bürgschaft leisteten, zu enthalten, daher dieses Verzeichniß in zwei Abtheilungen zerfällt, wovon die eine die beigebrachten Zeugnisse, die andere die Bürgschaftserklärungen umfaßt. Bei jedem Namen ist die Protokolls-Zahl, unter welcher die berufene Urkunde vorkommt, anzusetzen.

Must. 38.

Bei den Aemtern, bei welchen keine sehr bedeutende Zahl der gedachten Urkunden vorkam, kann das Verzeichniß für mehrere Jahre benützt werden, und es ist in diesem Falle bei jeder Protokolls-Zahl der Jahrgang, dem dieselbe angehört, ersichtlich zu machen.

§. 278.

5. Uebersichten über den zollpfichtigen Verkehr.

Rücksichtlich der Uebersichten über den zollpflichtigen Verkehr (Mercantil-Tabellen) und der für diesen Zweck zusammenzustellenden Auszüge ist sich nach den dießfälligen besonderen Weisungen zu benehmen.

Drittes Hauptstück.

Von dem Schriftenwechsel der ausübenden Aemter aus Anlaß des Zoll- und Controll-Verfahrens unter sich.

§. 279.

1. Gegenstände desselben.

Der Schriftenwechsel, den die ausübenden Aemter aus Anlaß des ihnen obliegenden Verfahrens pflegen müssen, ist dreifacher Art, je nachdem dieselben:

a. Einander vorläufig von dem zu erwartenden Eintreffen einer Waare Kenntniß ertheilen, oder
b. Sich gegenseitig die Verständigung über das erfolgte Eintreffen einer Waare zusenden, oder
c. Wegen des Ausbleibens einer erwarteten Waare oder einer Verständigung, die hätte einlangen sollen, gegenseitig Aufklärung einholen und ertheilen.

§. 280.

2. Vorläufige Bekanntmachung einer Waarensendung.

Ueber den Umstand, daß ein Durchzugsgut, oder eine zur Einfuhrverzollung oder Einlagerung an ein anderes Amt angewiesene Waare vorkommen werde, setzen die Aemter, welche die Waare anwiesen, oder zu denen dieselbe auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung gestellt wurde, die übrigen Aemter, zu denen dieselbe zu gelangen hat, durch die Zusendung des zweiten Exemplares der Waarenerklärung in die Kenntniß. In welcher Art die Zusendung des zweiten Exemplares der Erklärung geschieht, bestimmt der §. 18 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

§. 281.

3. Verständigung des erfolgten Eintreffens einer Waare.

In Absicht auf die von einem Amte über den Umstand, daß die Waare bei demselben eingetroffen sei, einem andern Amte zu ertheilende Bestätigung ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Fälle, in denen die Aemter über den Umstand, daß eine Waare bei demselben eintraf, und einer Amtshandlung unterzogen wurde, einander die Verständigung von Amtswegen zusenden sollen, sind:
   a. Wenn Durchfuhrgüter oder andere ausländische oder aus Ungarn oder Siebenbürgen zur Einfuhrverzollung eingebrachte Anweisgüter auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung bei einem Amte, zu dem dieselben zur Besichtigung der Behältnisse und des Verschlusses, oder zur Eingangsverzollung oder zur Einlagerung gestellt werden müssen, eintreffen.
   b. Wenn bei einem Amte eine Durchfuhrswaare der Einfuhrverzollung unterzogen (in ein Consumo-Gut umgestaltet) wird, oder über dieselbe eine neue Durchfuhr-Bollete zu Folge §. 126 ausgestellt werden muß.
   c. Wenn bei einem an der Zwischenzoll-Linie bestehenden Amte eine bei dem gegenüber stehenden Amte der Amtshandlung für die Ausfuhr unterzogene Waare in der Einfuhr vorkommt, und beide Aemter sich nicht in demselben Orte befinden.
   d. Wenn eine aus einem Theile der im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Länder in den andern über die See oder das Ausland versendete Waare bei dem Eintrittsamte eintrifft, über das dieselbe in die gedachten Länder wieder eingeht.
   e. Wenn eine zur Ausfuhr bestimmte und für diesen Zweck an ein Gränzamt angewiesene Waare, deren Austritt der Versender zu erweisen verpflichtet ist, oder welche zu den controllpflichtigen Waaren gehört, bei dem Amte, über das der Austritt zu erfolgen hat, eintrifft.
   f. Wenn ein Durchfuhrgut bei dem Amte, über das der Austritt in das Ausland zu geschehen hat, einlangt.
   g. Wenn eine über einen Ansage-Posten eingehende Waare bei dem Amte, bei dem dieselbe dem Zollverfahren zu unterziehen ist, eintrifft, oder
   h. Wenn ein Durchzugsgut oder eine Ausgangswaare, deren Austritt die Partei zu erweisen verpflichtet ist, nach der Amtshandlung des Austrittsamtes bei dem Ansageposten, über den der Austritt zu geschehen hat, eintrifft.

i. Wenn ein der Controlle unterliegender Gegenstand aus dem inneren Zollgebiethe unter ämtlichem Verschlusse zu einem Amte im Gränzbezirke, oder an der inneren Linie gebracht wird, dieses mag zur äußeren Besichtigung und Weitersendung oder zur Abnahme des Verschlusses geschehen.

2. Die Bestätigung ist in den Fällen, in denen die Waare in dem Waaren-Protokolle verbucht wird, aus der zu diesem Protokolle gehörigen Jurta (Muster 39), wenn eine Eingangs-Bollete aus dem Register für den inländischen Verkehr (Muster 3) ausgestellt wird, aus diesem Register, in allen andern Fällen, aus den Bestätigungs- (Certificaten) Register (Muster 20) auszufertigen, und Must. 39.
   aa. In den Fällen a und i dem Amte, bei welchem die Waare zuletzt der Amtshandlung unterzogen wurde;
   bb. In dem Falle b dem Amte, das die Durchfuhr-Bollete ausgestellt hat;
   cc. In dem Falle c dem gegenüberstehenden Amte, das die Amtshandlung für die Ausfuhr gepflogen hat;
   dd. In dem Falle d dem Amte, über das die Waare über die Zoll-Linie austrat;
   ee. In dem Falle e dem Amte, das die Waare zur Ausfuhr angewiesen hat;
   ff. In dem Falle h dem Amte, das die Amtshandlung für die Ausfuhr gepflogen hat;

   zu übermitteln. In dem unter f bemerkten Falle benimmt sich das Amt nach dem §. 143 dieses Unterrichtes.

3. In dem unter g bemerkten Falle wird auf die im §. 47 vorgeschriebene Art verfahren.

4. Besteht zwischen dem Amte, das die Bestätigung ausstellt, und jenem, an das dieselbe zu senden ist, eine geordnete Post- oder Bothenverbindung, so ist die Bestätigung stets ohne Verzug durch dieselbe, wo aber keine solche Verbindung besteht, jederzeit längstens binnen 8 Tagen von dem Zeitpuncte, in welchem die Bestätigung ausgestellt werden muß, an gerechnet, auf eine andere angemessene Art an das Amt, dem solche zu übermitteln ist, abzusenden.

5. Das Amt, welchem die Bestätigung zukömmt, schließt dieselbe dem Register (Versendungsbuche) Waaren-Protokolle, oder der Uebersicht, worin die Waarenversendung verbucht erscheint,

bei der betreffenden Post an, oder übermittelt, wenn das Register (Versendungsbuch) Waaren-Protokoll oder die Uebersicht bereits an die Buchhaltung eingesendet worden wäre, mit einem Verzeichnisse (Muster 40) der letzteren nachträglich im vorschriftmäßigen Wege.

Must. 40.

§. 282.

4. Gegenseitige Mittheilungen wegen des Ausbleibens einer erwarteten Waare oder Bestätigung.

Die Formen, in denen die Untersuchungskarten und Aviso-Karten in den Fällen, von denen die §§. 116, 117, 124, 140 handeln, zu führen sind, stellen die Muster 41 und 42 dar.

Must. 41 u. 42.

Vierter Theil.

Von den Dienstverhältnissen der ausübenden Aemter und ihrer Glieder.

Erstes Hauptstück.

Von der Dienstordnung.

I. Unterordnung der ausübenden Aemter.

§. 283.

1. Unter die Bezirksbehörde.

Die ausübenden Aemter sind der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde untergeordnet. Sie haben den Aufträgen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Recurse, oder Vorstellungen gegen Verfügungen der Bezirksbehörde sind bei derselben zu überreichen. Unmittelbar an die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Landesbehörde darf sich von einem ausübenden Amte, oder einzelnen Gliedern desselben nur gewendet werden:

1. Wenn Gefahr am Verzuge haftet, wodurch ohne gegründete Besorgniß eines wesentlichen Nachtheiles die Einhaltung des allgemein vorgeschriebenen Weges gehindert wird.
2. Wenn in der Erledigung einer bei der Bezirksbehörde überreichten Eingabe ungeachtet der Statt gefundenen Wiederholung der Bitte eine erhebliche Verzögerung eintritt.
3. Wenn es sich um eine gegen den Vorsteher der Bezirksbehörde selbst gerichtete Anzeige handelt.

§. 284.

2. Benehmen bei Hindernissen gegen die Befolgung des Auftrages.

In den Fällen, in denen ein Amt erachtet, daß der Vollziehung eines von einer vorgesetzten Behörde ertheilten Auftrages wichtige Hindernisse entgegenstehen, oder daß derselbe auf einem Mißverständnisse, oder einer unvollkommenen Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse beruhe, ist sich nach den Bestimmungen des §. 314 zu benehmen.

II. Innere Einrichtung der Aemter.

1. Oberbeamten.

§. 285.

a. Begriff.

Die Oberbeamten, das ist der Einnehmer und die ihm beigegebenen controllirenden Beamten sind die Vorgesetzten des Amtes. Der leitende Oberbeamte ist der Einnehmer, oder der seine Stelle vertretende Beamte.

§. 286.

b. Leitender Oberbeamter.

Der leitende Oberbeamte ist der erste Vorgesetzte des ganzen Amtes und der einzelnen Glieder desselben, dann, so fern einem Amte ein Ansageposten, der nicht ausdrücklich für ein selbstständiges Amt erklärt wurde, beigegeben ist, auch dieses Ansagepostens.

§. 287.

c. Amtsbefugnisse des leitenden Oberbeamten.

Die Amtsbefugnisse des leitenden Oberbeamten sind:

1. Ihm steht die Geschäftsleitung des Amtes zu. Alle übrigen bei dem Amte bestehenden Beamten und Diener, dann die demselben zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten der Gefällenwache sind ihm untergeordnet.
2. Derselbe eröffnet die an das Amt verschlossen gelangenden Eingaben. Ihm sind auch die unverschlossen vorkommenden Eingaben unmittelbar zu übergeben. Er leitet die Erledigung derselben ein.
3. Er vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Glieder des Amts-Personals.
4. Alle Erledigungen der Geschäftsstücke müssen ihm vorgelegt werden. Die Ausfertigung der Erledigungen darf ohne seine schriftlich anzusetzende Zustimmung nicht erfolgen.
5. Er übt über die ihm untergeordneten Individuen, die ihm als Amtsvorsteher eingeräumte Strafgewalt aus.

§. 288.

d. Verhältniß der controllirenden Beamten zu den Leitenden.

Die controllirenden Beamten sind zwar dem leitenden Oberbeamten untergeordnet. Derselbe ist jedoch verpflichtet, bei der Ausübung der in dem §. 287 aufgeführten Amtsbefugnisse im ununterbrochenen Einvernehmen mit den controllirenden Beamten vorzugehen. Er darf, ohne die letztern vorläufig über ihre Ansicht gehört zu haben, keine Verfügung erlassen.

§. 289.

e. Geschäftsführung der Oberbeamten.

Die Oberbeamten haben überhaupt alle Amtsgeschäfte gemeinschaftlich zu führen, und im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen. Die Ausnahmen, die von diesem Grundsatze Statt finden, sind:

1. Die Vollziehung der Aufträge, die einem Oberbeamten von einer vorgesetzten Behörde mit dem ausdrücklichen Beisatze ertheilt werden, daß er dieselben persönlich in Vollzug zu setzen hat.
2. Folgende Geschäfte können die Oberbeamten einverständlich unter sich vertheilen:
   a. Die Prüfung der Erklärungen;
   b. Die Vergleichung der Waarenerklärungen mit den von dem Waarenführer beigebrachten Papieren;
   c. Die zollämtliche Untersuchung der Waaren;
   d. Die Uebernahme der Waaren in die ämtliche Verwahrung und die ämtliche Bestätigung über die erfolgte Einlagerung derselben;
   e. Die Aufsicht über die Anlegung des ämtlichen Verschlusses.
3. Die Verrichtungen, zu deren Vollziehung dem Amte eigene Beamte oder Angestellte beigegeben sind, können von diesen Beamten oder Angestellten ohne Mitwirkung der Oberbeamten vollzogen werden, so weit die Vorschrift nicht den Oberbeamten die Vollziehung, oder die Mitwirkung dabei zur Pflicht macht.
4. Die Ausübung der dem Amtsvorsteher über seine Untergebenen eingeräumten Strafgewalt steht zwar dem leitenden Oberbeamten zu. Er hat jedoch, so weit es sich nicht um eine gegen einen Oberbeamten selbst zu treffende Verfügung, oder um eine keinen Aufschub gestattende Bestimmung handelt, den Rath der übrigen Oberbeamten einzuholen, an den er aber bei der Entscheidung nicht gebunden ist. Den übrigen Oberbeamten steht auch zu, in so fern sie wahrzunehmen glauben, daß der leitende Oberbeamte

die Ausübung der ihm anvertrauten Strafgewalt zum Nachtheile des Dienstes unterlässe, oder sich dieser Gewalt nicht vorschriftmäßig bediene, dem leitenden Oberbeamten darüber mündlich oder schriftlich mit der gebührenden Achtung Vorstellungen zu machen, und wenn dieselben erfolglos blieben, zugleich aber weitere Nachtheile zu besorgen sind, zu fordern, daß der Gegenstand der vorgesetzten Bezirksbehörde angezeigt, und daß ihre Entscheidung eingeholt werde.

§. 290.

f. Benehmen bei einer Verschiedenheit der Meinungen.

Ergibt sich zwischen den Oberbeamten in Absicht auf Geschäfte, die sie gemeinschaftlich zu verrichten haben, oder in Absicht auf eines der im §. 289 unter 2, 3 bemerkten Geschäfte eine Verschiedenheit der Meinungen, so soll zwar, wenn die Angelegenheit einen Aufschub nicht gestattet, die Verfügung des leitenden Oberbeamten in Vollzug gesetzt werden. Der controllirende Beamte ist aber berechtigt, und wenn von der Vollziehung der Verfügung des leitenden Beamten ein Nachtheil zu besorgen ist, verpflichtet, zu fordern, daß

a. Wenn die Angelegenheit ohne Nachtheil für den Staatsschatz oder eine Partei einen Aufschub zuläßt, vor der Erledigung derselben die Entscheidung der Bezirksbehörde eingeholt;
b. Im entgegengesetzten Falle aber die Anzeige über das Verfügte sogleich an die Bezirksbehörde erstattet,

und derselben die Darstellung seiner Meinung, dann der für dieselbe geltend gemachten Gründe vorgelegt werde.

2. Andere Glieder des Amts-Personals.

§. 291.

a. Arten derselben.

Nebst den Oberbeamten bestehen, nach Maaß des Bedarfes, bei den Aemtern unter verschiedenen Benennungen

1. Ausübende Beamte im engeren Sinne des Wortes, welche für eine oder mehrere Amtshandlungen des Zollverfahrens bestimmt sind, und zwar:
   a. Für die Prüfung der Waarenerklärungen, und der von dem Waarenführer beigebrachten Papiere;

b. Für die Vollziehung der zollämtlichen Untersuchung;
c. Für die Berechnung der entfallenden Gebühren;
d. Für die Uebernahme und Aufbewahrung des Geldes;
e. Für die Uebernahme und Aufbewahrung der in die ämtlichen Niederlagen übergebenen Waaren;
f. Für die Führung der Uebersichten über die zur Amtshandlung gelangten Waaren (Waaren-Protokolle), über die in der Niederlage abgelegten Gegenstände (Magazins-Bücher), und über die beigebrachten, oder von den Parteien zu leistenden Nachweisungen;
g. Für die geordnete Führung der Amtsbücher, und die gehörige Ausstellung der ämtlichen Ausfertigungen.

2. Gehülfen, das ist: Beamte oder Angestellte;
a. Für die Concepts- oder Schreibarbeiten;
b. Für die Hülfeleistung bei andern Verrichtungen.

3. Mindere Angestellte und Diener, vorzüglich
a. Für Verrichtungen, welche die Anwendung von Körperkraft erheischen, z. B. die Anlegung oder Abnehmung des ämtlichen Verschlusses;
b. Für die Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit in den Räumen der Amtsunterkünfte.

Die Gehülfen, minderen Angestellten und Diener sind für die Verrichtungen, die ihnen aufgetragen werden, unter die Aufsicht und Leitung eines Oberbeamten oder ausübenden Beamten zu stellen.

§. 292.

b. Getrennte Abtheilungen einzelner Aemter.

Bei Aemtern, bei denen Geschäfte in bedeutender Menge vorkommen, werden für dieselben getrennte Abtheilungen gebildet, deren jeder die erforderliche Anzahl Beamte und Angestellte unter einem Vorgesetzten zugewiesen wird. In so fern nicht in dem Personal-Stande des Amtes vorhinein eigene Beamten als Vorgesetzte dieser Abtheilungen sistemisirt sind, bestimmt diese Vorgesetzten der leitende Oberbeamte auf die vorgeschriebene Art. (§. 288.)

In Absicht auf die getrennten Geschäftsabtheilungen der Aemter ist noch zu beobachten:

1. Zum Vorgesetzten einer solchen Abtheilung kann nur ein Oberbeamter oder ein ausübender Beamter bestimmt werden. Vertrauen die Oberbeamten ohne besondere Bewilligung der vorgesetzten Behörde einem zur Classe der Gehülfen mindern Angestellten oder Diener gehörenden Beamten oder

Angestellten die Leitung einer Geschäftsabtheilung, so werden sie selbst als unmittelbare Vorgesetzte dieser Abtheilung betrachtet.

2. Die einer Geschäftsabtheilung zugewiesenen Beamten, Angestellten und Diener werden in Absicht auf die Dienstverrichtungen, für welche die Geschäftsabtheilung besteht, unter die Aufsicht und Leitung des Vorgesetzten dieser Abtheilung gestellt.
3. Die Oberbeamten sind bei Aemtern, bei welchen getrennte Geschäftsabtheilungen nicht bestehen, nicht berechtigt, ohne höhere Bewilligung solche Abtheilungen zu errichten.
4. Bei der Bestellung getrennter Geschäftsabtheilungen sind die Verrichtungen jeder derselben, und derer Verhältniß zu den übrigen Abtheilungen des Amtes genau zu bestimmen.

§. 293.

c. Verwendung der ausübenden Beamten.

Die für bestimmte Verrichtungen bestellten ausübenden Beamten (§. 291 Z. 1) sind in der Regel zu diesen Verrichtungen zu verwenden. Dem leitenden Oberbeamten steht jedoch zu:

1. Wenn die unmittelbare Bestimmung dieser Beamten dadurch nicht gefährdet wird, ihnen nebst den erwähnten Verrichtungen auch andere Geschäfte aufzutragen;
2. Sie aus wichtigen Gründen von ihrer unmittelbaren Bestimmung abzuziehen, und einem andern Geschäfte zuzuweisen; jedoch muß, unter ausführlicher Darstellung der Beweggründe, die Genehmigung der Bezirksbehörde vorläufig eingeholt, wenn aber der Aufschub mit Gefahr eines Nachtheiles verbunden wäre, zugleich mit der Einleitung dieser Verfügung angesucht werden.

Sind einem Amte ausübende Beamten zur Prüfung der Waarenerklärungen zugewiesen, so muß doch jede schriftliche Erklärung einem der Oberbeamten zur Prüfung vorgelegt werden, ohne dessen auf der Erklärung anzusetzende Bestätigung der Schluß des zollämtlichen Verfahrens nicht Statt findet. Die Oberbeamten eines solchen Amtes haben diese Amtshandlung angemessen unter sich zu vertheilen. Sie können dieselbe vor oder nach der zollämtlichen Untersuchung vornehmen.

§. 294.

d. Vorgesetzte einzelner Geschäftsabtheilungen.

Der Vorgesetzte jeder Geschäftsabtheilung hat, wenn der leitende Oberbeamte nicht eine Bestimmung rücksichtlich der Geschäfts-

zuweisung an die einzelnen zu der Abtheilung gehörenden Individuen getroffen hat, die Vertheilung der Geschäfte in dieser Abtheilung, und jede Aenderung in derselben dem leitenden Oberbeamten oder demjenigen Oberbeamten, dem er in dieser Beziehung zugewiesen wurde, zur Genehmigung anzuzeigen. Auch steht dem Vorgesetzten einer Geschäftsabtheilung zu, in Absicht auf die Vollziehung der Verrichtungen, für welche die Abtheilung besteht, diejenige Vorkehrung zu treffen, welche erforderlich ist, um denselben in den Stand zu setzen, für die Handlungen und Unterlassungen der seiner Aufsicht und Leitung zugewiesenen Individuen zu haften. Die Oberbeamten haben aber darüber zu wachen, daß durch diese Vorkehrung keine nachtheilige Zögerung oder Hemmung in der Vollziehung der Verrichtungen verursacht werde.

III. Vorkehrungen zur Aufrechthaltung der Dienstordnung.

1. Verrechnender Dienst.

a. Casse-Geschäfte.

§. 295.

aa. Die von den Oberbeamten selbst geführt werden.

Unter die Geschäfte, welche von den Oberbeamten gemeinschaftlich geführt werden müssen, gehört vorzugsweise die Aufbewahrung und Verwahrung der Barschaft und der einen Geldwerth vorstellenden Papiere. Die Casse ist unter gegenseitiger Mitsperre der Oberbeamten zu halten. Die Oberbeamten dürfen nur gemeinschaftlich, und nach vorläufiger Ueberzeugung von dem Betrage, Geld aus der Casse nehmen, oder in dieselbe hinterlegen, und der Casse-Schlüssel darf niemals dem andern Beamten, welcher den Schlüssel zur Gegensperre hat, in den Händen gelassen werden.

Wenn die Verhältnisse des Amtes die Führung einer Hand-Casse nothwendig machen, so hat dieselbe einer der Oberbeamten zu führen. In der Hand-Casse sind die während des Tages einfließenden Beträge, zu deren Uebernahme dem Amte nicht ein eigener Beamter zugewiesen ist, aufzubewahren, und aus derselben die Ausgaben zu be-

stimmen. Wenn die Auslagen durch die eingeflossenen Beträge nicht gedeckt werden, so ist ein angemessener Verlag aus der Haupt-Casse zu erheben. Mit dem Schlusse der Amtsstunden muß das Geld aus der Hand-Casse in die Haupt-Casse hinterlegt werden.

§. 296.

bb. Wenn bei dem Amte ein Cassier (Collectant) besteht.

Besteht bei dem Amte ein eigener Beamter zur Uebernahme der einfließenden Gelder (Cassier, Collectant), so hat er dieselben von den Parteien in Empfang zu nehmen, und die gesammte an einem Tage empfangene Barschaft, noch an demselben Tage an die Sammlungs-Casse, der er in dieser Beziehung zugewiesen ist, oder wenn sich eine solche Casse nicht in demselben Orte befindet, oder wenn die Abfuhr aus andern Gründen nicht an demselben Tage geschehen kann, an die von den Oberbeamten zu führende Haupt-Casse abzuführen. Er bestätiget die erfolgte Zahlung auf den Bolleten oder Quittungen, und führt die vorgeschriebenen Journalien.

§. 297.

cc. Verboth der Borgung.

Die Borgung der Gebühren ist außer den Fällen, in welchen eine ausdrückliche Vorschrift die Borgung für bestimmte Personen oder Unternehmungen gestattet, strenge verbothen. In den Fällen, in welchen besondere Vorschriften die Borgung für zulässig erklären, muß die Erfüllung der festgesetzten Bedingungen genau überwacht werden, damit insbesondere keine Ueberschreitung der Zahlungsfrist oder des zur Borgung bewilligten Betrages eintrete.

§. 298.

dd. Allgemeine Bestimmungen über die Aufbewahrung der Barschaft.

Die Casse-Truhe soll aus Eisen oder wenigstens aus Eichenholz mit Eisen beschlagen verfertiget, in einem Zimmer, welches durch gut verwahrte Thüren, durch eiserne Fensterladen oder eiserne Fenstergitter, und durch eiserne Ofenkörbe Sicherheit gewährt, aufbewahrt, und durch inwendig angebrachte Schrauben an den Boden, und wenn dieselbe die Gestalt eines Schrankes hat, an der Wand des Zimmers befestiget werden.

Die Barschaft darf, außer der Zeit, während welcher die Oberbeamten in dem Amte anwesend sind, weder in Tischladen, noch überhaupt an einem andern Ort, als in der Casse aufbewahrt werden. Die Vermengung derselben mit dem nicht durch die Dienstverrichtung eingenommenen, und nicht gehörig in die Amtsbücher eingetragenen Gelde eines der Beamten oder eines Dritten ist strenge untersagt.

Von den Beträgen, welche in der Casse aufbewahrt oder vermengt mit der Gefällseinnahme gefunden werden, wird, so lange nicht der Beweis des Gegentheils hergestellt ist, vermuthet, daß dieselben ein Eigenthum des Staatsschatzes sind.

§. 299.

ee. Prüfung und Hinterlegung der täglichen Einnahme.

Die Register und Journale sind täglich abzuschließen, und das eingehobene Geld ist mit den Registern und Journalen zu vergleichen. Die geschehene Vergleichung ist von demjenigen, der sie vornahm, in den Registern durch seine Unterschrift zu bestätigen, und die Einnahme unter gemeinschaftlicher Sperre der Oberbeamten in die Casse zu hinterlegen. Ueber die an jedem Tage hinterlegte Barschaft ist die Münzliste aufzunehmen, vereint mit dem Casse-Stands-ausweise in einem nach dem Muster 43 zu führenden Buche darzu- Must. 43.
stellen, und mit der Unterschrift der Oberbeamten zu bestätigen. Werden bei der Vergleichung der Register und Journale mit der Einnahme Unrichtigkeiten oder Unterschiede bemerkt, so muß denselben sogleich auf den Grund gesehen, und nach Beschaffenheit der Umstände das weitere Amt gehandelt werden.

Befinden sich bei dem Amte nur zwei Beamte, so soll die Durchsicht und Vergleichung der Register gegenseitig und die Verbuchung der Tageseinnahme in dem Empfangs-Journale gemeinschaftlich geschehen.

Wenn das Amt mit eigenen Beamten für die Ausfertigung der Bolleten, oder für die Einhebung der Gebühren bestellt ist, so muß die Vergleichung der Amtsbücher mit der Einnahme unter Mitwirkung, und unter der Leitung der Oberbeamten geschehen.

Sollte eine ausgefertigte Zahlungs-Bollete bei dem Schlusse der Amtshandlungen von der Partei noch nicht erhoben worden seyn, so ist die Bollete in die Casse zu hinterlegen, die Oberbeam-

ten haben aber die nöthige Verfügung zur schleunigen Einbringung der Gebühr und zur vollständigen Erledigung des Geschäftes zu treffen.

§. 300.

ff. Verrechnungsart.

In Beziehung auf die Verrechnung der Gefällen-Gebahrungen sind die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

b. Aemtliche Niederlagen.

§. 301.

Die Beamten, welchen die ämtlichen Niederlagen anvertraut sind, haben bei dem Oeffnen und bei dem Verschließen derselben gegenwärtig zu seyn, und nach geschehener Schließung die Schlüssel dem im Amtshause wohnenden Oberbeamten, oder wenn bei dem Amte, nach dessen Personal-Stande, ein eigener Vorsteher für die Abtheilung der ämtlichen Niederlage bestellt ist, diesem in die Verwahrung zu übergeben. Für Aemter, bei denen kein Oberbeamter im Amtshause wohnt, oder ämtliche Niederlagen in getrennten, unter sich weit entlegenen Gebäuden bestehen, hat die vorgesetzte Behörde rücksichtlich der Aufbewahrung der Schlüsseln eine andere, Sicherheit gewährende Verfügung zu treffen. Die gedachten Beamten sorgen für die Reinlichkeit und Sicherheit der Niederlage, für die zweckmäßige Verwahrung und gute Erhaltung der hinterlegten Waaren, für die Aufrechthaltung der Ordnung unter den zu den knechtlichen Arbeiten zugewiesenen Individuen, und erstatten die Anzeige, wenn eine Waare wegen eingetretener Aenderung ihrer Beschaffenheit nicht länger in der Niederlage belassen werden kann, oder schon durch Ein Jahr, ohne Entrichtung des Lagerzinses, hinterlegt ist.

Von Zeit zu Zeit, insbesondere nach einem Zeitpuncte, wo eine größere Menge von Waaren sich häufte, z. B. nach einem Markte, haben sie die vorhandenen Waaren mit dem Magazins-Buche zu vergleichen.

Wenn für die knechtlichen Arbeiten eigene Tariffe bestehen, so muß der Beamte, welchem die Niederlage anvertraut ist, darüber wachen, daß den Parteien keine höheren Gebühren, als der Tariff enthält, abgenommen werden.

Bei der Verabfolgung von Waaren ist auf dem Rücken der Bollete, auf deren Grundlage dieselbe geschieht, die geschehene Ausfolgung zu bemerken.

§. 302.

c. Abgenommene Siegel.

Die von Waarenbehältnissen abgenommenen Siegel sind unter der Sperre der Oberbeamten zu verwahren.

§. 303.

d. Amtserfordernisse.

Das Amt hat dafür zu sorgen, daß die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen Gegenstände vorhanden sind. Dazu gehören:

1. Das Amtsschild mit dem Namen und der Eigenschaft des Amtes;
2. Die Tafeln zur Bezeichnung des Amtsplatzes, der Zollstraßen, und Landungsplätze;
3. Der Amtsschranken;
4. Die Geräthschaften zur inneren Einrichtung des Amtes;
5. Die Geräthschaften und Werkzeuge zur Vornahme der äußeren und inneren Untersuchung der Waaren, und zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses.

Das Amt hat die Amtserfordernisse im brauchbaren Zustande zu erhalten, insbesondere die Wagen wenigstens alle zwei Jahre, die Gewichte jährlich der Zimentirung zu unterziehen, und über sämmtliche zur Benützung anvertraute Gegenstände ein Inventar zu führen, wovon mit Schluß des Jahres eine Reinschrift an die mit der Prüfung der Rechnungen beauftragte Behörde einzusenden ist. In das Inventar sollen auch diejenigen Gränzsäulen und Tafeln an Zollstraßen aufgenommen werden, welche die Bezirksbehörde dem Amte zur Führung der Uebersicht zuzuweisen findet.

Jede neue Beischaffung und der Abfall eines unbrauchbar gewordenen oder hinweggekommenen Inventarial-Stückes muß, sofern die Beischaffung oder Verausgabung des Gegenstandes nicht den unmittelbaren Befugnissen des Amtes zugewiesen ist, mit der Bewilligung der vorgesetzten Behörde gerechtfertigt werden.

2. Anwesenheit der Beamten im Amte.

§. 304.

a. Zeitpunct derselben.

In den Tagesstunden, welche zur Vornahme des Zollverfahrens bestimmt sind, müssen die Beamten im Amte gegenwärtig seyn, und sich diesen Amtshandlungen widmen, und sie sollen die übrigen

Geschäfte in jenen Zeiträumen besorgen, in welchen keine Parteien abzufertigen sind. Auch außer diesen Tagesstunden dürfen sich die Beamten aus dem Amtsorte nur dann entfernen, wenn die zugewiesenen Dienstesverrichtungen in keiner Beziehung einer Gefahr bloß gestellt sind. Ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde dürfen Beamten der ausübenden Gefällsämter außer den Fällen, in denen eine ihnen obliegende Dienstverrichtung es erheischt, über Nacht von dem Amtsorte nicht entfernt bleiben.

Der Amtsort soll, ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde, auch nicht aus dem Grunde verlassen werden, um sich zu der Bezirks- oder Gefällen-Landesbehörde zu begeben, ausgenommen, wenn es in Dienstsachen dringend nothwendig ist.

§. 305.

b. Entfernung vom Amte.

Wenn ein Beamter, welchem die Haftung für die Aufbewahrung und Verrechnung der Gelder obliegt, sich über vier und zwanzig Stunden von dem Amte entfernt, so muß, selbst wenn die Entfernung in Dienstesangelegenheiten geschieht, eine Casse-Scontrirung, wenn aber die Abwesenheit über vierzehn Tage dauern soll, eine vollständige Liquidation vorgenommen werden.

Wird der Urlaub, welchen ein Beamter eines ausübenden Amtes erhält, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Empfanges der Bewilligung gerechnet, nicht angetreten, so ist derselbe neuerdings anzusuchen. Sollte in der Bewilligung der Zeitpunct des Urlaubsantrittes bestimmt seyn, so hat dieser zur Richtschnur zu dienen.

§. 306.

c. Ueberschreitung der Zoll-Linie.

Den Beamten, Angestellten und Dienern der an der Zoll-Linie oder im Gränzbezirke aufgestellten Aemter oder Ansageposten ist strenge untersagt, sich ohne Bewilligung der vorgesetzten Bezirksbehörde über die Zoll-Linie in das jenseitige Gebieth zu begeben. Diese Bestimmung gilt auch für die Zwischenzoll-Linie und die Zoll-Linie an Zollausschlüssen; jedoch kann die Bezirksbehörde, wenn es die Verhältnisse an einer dieser Zoll-Linien erheischen, die leitenden Oberbeamten ermächtigen, ihren Untergebenen die Bewilligung zur Ueberschreitung der Zoll-Linie zu ertheilen.

§. 307.

3. Schriftliche Bestätigung der vollzogenen Verrichtungen.

Der Beamte, welcher die Abwage, die äußere oder innere Untersuchung, die Anlegung oder Abnahme des amtlichen Verschlusses vollzieht, hat die von ihm vorgenommene Amtshandlung auf dem Exemplare der Waarenerklärung, welches dem Register angeschlossen wird, kurz aber deutlich anzumerken, und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Diese Bestätigung kann mit den Worten: „äußerlich oder innerlich untersucht, und richtig gefunden; gesiegelt u. dgl." geschehen. In der Bestätigung über die vollzogene Abwiegung muß stets das vorgefundene Gesammtgewicht ausgedrückt werden. Wurde nur ein Theil der Sendung der Abwage oder inneren Untersuchung unterzogen, so muß in der Bestätigung angegeben werden, bei welchen Behältnissen die Amtshandlung vollzogen wurde, und welcher Befund sich ergab. Ist nur ein Theil der Ladung gewogen worden, so ist das bei jedem Packe oder Behältnisse gefundene Gewicht anzusetzen.

Bei Haupt-Zollämtern oder Zoll-Legstätten kann die Bestätigung über die Anlegung oder Abnahme der Siegel, wenn sich die Waarenerklärung nicht mehr in der amtlichen Niederlage befindet, in dem Magazins-Buche in der vorgeschriebenen Art angesetzt werden.

Wurde die Amtshandlung, z. B. die Abnahme oder Anlegung der Siegel von schreibensunkundigen Angestellten der Gefällenwache oder von Dienern, als Hebknechten u. dgl. vorgenommen; so hat der Beamte, über dessen Auftrag oder unter dessen Leitung diese die Verrichtung vollzogen, die Bestätigung auszufertigen.

§. 308.

4. Anzeige vorschriftwidriger Amtshandlungen.

Das Amt, welches durch seine Amtshandlungen von dem vorschriftwidrigen Verfahren eines anderen Amtes Kenntniß erhält, hat hiervon der Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein Gränzamt auf die Waarenerklärung über Anweisgüter das Amtssiegel in Farbe aufzudrücken unterließ, oder über eine Erklärung die Anweisung vornahm, wiewohl sich dieselbe wegen wesentlicher Mängel dazu nicht eignete.

§. 309.

5. Einreichungs-Protokoll und Normalien-Buch.

Ueber die einlaufenden Geschäftsstücke, und über die von Amtswegen erstatteten Berichte, oder ausgefertigten Erlässe ist ein Einreichungs-Protokoll zu führen, welches nach dem Kalenderjahre, die durch dasselbe Jahr fortlaufende Zahl, den Tag des Einlangens, den Gegenstand, dann die Art und den Tag der Erledigung in Kürze enthalten muß.

Die Geschäftsstücke sind mit der Zahl, unter welcher dieselben in das Einreichungs-Protokoll eingetragen wurden, zu bezeichnen, und nach der Zahlenordnung zu hinterlegen. Ueber die Vorschriften (Normalien) ist eine abgesonderte Vormerkung zu führen, und es sind dieselben in einem besondern Acten-Bunde zusammengelegt aufzubewahren.

Zur leichteren Nachsuchung führt das Amt über die Geschäftsstücke und über die Vorschriften ein alphabetisch geordnetes Namen- und Sachverzeichniß (einen Index.)

§. 310.

6. Schriftenwechsel.

Die ausübenden Aemter erstatten Berichte an die vorgesetzte Behörde, fertigen Verordnungen an Untergebene aus, und richten Zuschriften (Noten) an andere Gefällsämter, an Bücher-Revisions-Aemter oder an Ortsbehörden oder Gemeindevorstände. Wird die Verwendung an höher gestellte Behörden nothwendig, so ist die Vermittlung der Bezirksbehörde nachzusuchen. Mit der die Prüfung der Rechnungen vollziehenden Buchhaltung darf kein ausübendes Amt einen unmittelbaren Schriftenwechsel pflegen. Bei der Erstattung der in dem Rechnungs-Processe zu ertheilenden Auskünfte, Erläuterungen u. dgl., sind die hierzu vorgezeichneten Fristen zu beobachten, und diese Aeußerungen mit Bescheidenheit und der gehörigen Achtung für die Rechnungsbehörde abzufassen. An Parteien sind nach dem Gegenstande, um den es sich handelt, und nach dem Stande der Personen, Verordnungen oder Zuschriften zu richten. Die Entwürfe und die Reinschriften der Ausfertigungen sind von den Oberbeamten zu unterschreiben, und in den Berichten die verschiedenen Meinungen der Oberbeamten mit ihren Gründen anzuführen.

§. 311.

7. Verwahrung der Amtsschriften.

Register, Journale, Uebersichten, die Belege derselben und alle der Verrechnung unterliegenden Papiere sind außer den Stunden, in welchen sie zu den Amtshandlungen benöthiget werden, unter Sperre zu halten. Ueberhaupt dürfen Amtsbücher und ämtliche Vormerkungen oder dazu gehörige Belege aus dem Amte nicht weggebracht, oder in die Privat=Wohnung genommen, auch Niemanden die Führung oder Einsicht derselben gestattet werden, welcher nicht nach seiner dienstlichen Eigenschaft hierzu berufen ist.

IV. Verhältniß der ausübenden Aemter zu den Wachanstalten.

§. 312.

Die Verfassung und die Dienstvorschriften der Gränz= und der Gefällenwache bestimmen das Verhältniß, in welchem die ausübenden Aemter zu diesen Wachanstalten stehen, und die Befugnisse, welche den Angestellten dieser Anstalten in Absicht auf jene Aemter eingeräumt sind. Den ausübenden Aemtern liegt ob, sich genau nach diesen Vorschriften zu benehmen, zur Ausübung der den Wachanstalten eingeräumten Befugnisse unweigerlich die Hand zu biethen, und überhaupt diese Anstalten, bei schwerer Verantwortung, in der Vollziehung ihres Dienstes kräftigst zu unterstützen. Wenn Angestellte der Gränz= oder Gefällenwache die Einsicht in die Amtsbücher, in ämtliche Ausfertigungen oder andere Belege verlangen, so sind die Aemter nicht befugt, zu fordern, daß ihnen der Grund dieses Verlangens angegeben werde. Dasselbe gilt von dem Falle, wo Angestellte der Gränz= oder Gefällenwache, so weit dieselben vorschriftmäßig zu dieser Maaßregel berechtiget sind, die Nachrevision von Waarensendungen verlangen, oder Waaren bezeichnen, die in ihrer Gegenwart der zollämtlichen Untersuchung zu unterziehen sind.

Zweites Hauptstück.

Von den Pflichten der Beamten und der Haftung für deren Erfüllung.

I. Pflichten der Beamten, Angestellten und Diener.

1. Gegen Obere.

§. 313.

a. Anständiges Benehmen.

Die Beamten und Diener haben sich gegen ihre Vorgesetzten mit Bescheidenheit und Anstand zu benehmen, und ihnen die schuldige Achtung zu bezeugen.

§. 314.

b. Folgeleistung.

Die Beamten sind verpflichtet, den Verfügungen ihrer Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten, wenn der Auftrag nicht eine Verletzung der Dienstpflicht in sich schließt. Hält der Untergebene dafür, daß der ihm ertheilte Auftrag auf einem Mißverständnisse, oder der unvollständigen Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse beruhe, so hat er dieses mit Bescheidenheit vorzustellen, soweit hierzu die Zeit vorhanden ist, wenn aber der Vorgesetzte den Auftrag demungeachtet erneuert, oder vor dem zur Vollstreckung bestimmten Zeitpuncte keine Antwort ertheilt, den Auftrag zu vollziehen.

Glaubt ein Untergebener, daß ein von seinen Vorgesetzten ihm ertheilter Auftrag den Vorschriften zuwider laufe, so hat er vor Allem mit geziemender Ehrerbiethung seine Vorstellung anzubringen. Beharrt der Vorgesetzte bei dem ertheilten Auftrage, und enthält dessen Vollziehung eine Pflichtverletzung oder eine nach den allgemeinen Strafgesetzen oder nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen strafbare Handlung oder Unterlassung, so soll der Beamte oder Diener mit Anstand die Folgeleistung verweigern, und um die Aufnahme eines Protokolles, dann um die Einholung der höheren Entscheidung bitten. In anderen Fällen kann er gegen den Auftrag seiner Vorgesetzten den Recurs an die Bezirksbehörde rich-

ten, ist aber verpflichtet, die Aufträge, durch die er sich beschwert glaubt, unweigerlich zu verrichten.

§. 315.

c. Benehmen der Oberbeamten unter sich.

Die Oberbeamten haben in der gemeinschaftlichen Erfüllung ihrer Dienstpflichten, wie auch außer dem Dienste Eintracht und ein friedfertiges Benehmen zu beobachten, in Dienstsachen sich gegenseitig thätigst zu unterstützen, und einander mit Achtung zu begegnen.

2. Pflichten der Vorgesetzten.

§. 316.

Jeder Oberbeamte und überhaupt jeder Beamte, dem bei einem Amte die Leitung einer Geschäfts-Abtheilung desselben zugewiesen ist, hat folgende allgemeine Pflichten zu erfüllen:

1. Die ihm untergeordneten oder seiner Leitung zugewiesenen Beamten, Angestellten oder Diener in den ihnen obliegenden Verrichtungen zu belehren, und zur entsprechenden Vollziehung der letzteren anzuleiten.
2. Ihnen wohlwollend und auf eine anständige und schonende Weise zu begegnen.
3. Sie durch strenge Rechtlichkeit, Eifer und unermüdete Thätigkeit von seiner Seite zu einem gleichen Benehmen anzueifern.
4. Bei der Vertheilung der Geschäfte unter sie, soweit ihm solche zusteht, auf die Fähigkeiten, Eigenschaften und die Ausbildung der Einzelnen Rücksicht zu nehmen, damit keinem eine Verrichtung, zu der er nicht geeignet ist, zugewiesen, zu jedem Geschäfte derjenige, der hierzu am vorzüglichsten geeignet ist, verwendet, zugleich aber zwischen den Einzelnen jede ungleichmäßige Behandlung vermieden werde.
5. Dieselben in der Vollziehung ihrer Verrichtungen sorgfältig zu überwachen, und zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.
6. In so fern ihm eine Strafgewalt eingeräumt ist, dieselbe genau nach der Vorschrift, mit Gerechtigkeit auszuüben.

3. Pflichten gegen Parteien.

§. 317.

Die Beamten haben den Parteien, mit welchen ihre Dienstverrichtungen sie in Berührung bringen, mit Bescheidenheit und Anstand zu begegnen, den Dienst mit der thätigsten Beschleunigung zu verrichten, keiner Partei einen im Gesetze nicht gegründeten Verzug aufzuerlegen, und sich jeder vorschriftwidrigen Begünstigung einer Partei vor der andern zu enthalten.

Personen, von welchen wahrgenommen wird, oder vorausgesetzt werden kann, daß sie mit den Gefällsgesetzen nicht bekannt sind, sollen über dasjenige, was das Gesetz fordert, belehrt, auf ihre Verpflichtungen und auf die Folgen der Verletzung derselben aufmerksam gemacht, und ihnen auf Verlangen die Einsicht der Gesetzesstellen, welche sich auf die in Frage stehenden Verbindlichkeiten beziehen, gestattet werden.

Diese Anordnung ist insbesondere bei Reisenden sorgfältig zu beobachten.

4. Pflichten in Absicht auf die Ausübung des Dienstes.

a. Im Allgemeinen.

§. 318.

Die Beamten haben bei ihren Dienstverrichtungen sich genau nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen, und sich jeder willkührlichen Abweichung zu enthalten.

Die Pflicht der Beamten und Angestellten bei ausübenden Aemtern beschränkt sich aber nicht bloß auf die richtige Vollziehung der unmittelbar zugewiesenen Verrichtungen, auf die treue Einhebung und Verrechnung der Gebühren, sondern umfasset überhaupt die Vollstreckung der Gefällsgesetze, in so weit sie auf ihrem Standpuncte, und nach ihrem Wirkungskreise auf dieselbe einwirken können. Es liegt ihnen ob, sich jeder Gefällsübertretung sorgfältig zu enthalten, und, wenn eine Gefällsverkürzung, das verkürzte Gefäll mag ihrer Einhebung, Verwaltung, oder Handhabung zugewiesen seyn, oder nicht, zu ihrer Kenntniß gelangt, darüber ohne Verzug die Anzeige den zur Verhinderung oder Entdeckung der Gefällsübertretung bestellten Beamten oder Angestellten mitzutheilen. Sie haben sich mit den Oertlichkeiten, mit den Straßenzügen, mit den Handels- und Gewerbsverhältnissen der Gegend bekannt zu machen, Verkür-

zungen der Gefällserträgnisse durch alle ihnen zu Gebothe stehenden im Gesetze gegründeten Mittel zu hindern, verdächtige Orte oder Gewerbsunternehmungen aufmerksam zu beobachten, und die gemachten Beobachtungen oder Erfahrungen nicht nur bei den eigenen Dienstesverrichtungen zu benützen, sondern auch, in so fern, deren Kenntniß nützlich oder nothwendig seyn kann, der vorgesetzten Behörde vorzutragen, und überhaupt alle Maaßregeln treu und aufrichtig zu fördern, welche einen Nachtheil des Staatschatzes beseitigen können.

b. Handhabung der Polizei-Vorschriften.

§. 319.

Diejenigen Gefällsämter, welchen polizeiliche Verrichtungen zugewiesen sind, haben sich dießfalls nach den empfangenen besonderen Weisungen zu benehmen.

c. Vorsicht bei den zollämtlichen Untersuchungen.

§. 320.

Bei der Vornahme der inneren Untersuchung der Waaren soll mit Vorsicht und Behutsamkeit vorgegangen werden, damit dieselben keine Beschädigung erleiden. Gegenstände von bedeutendem Werthe sollen, so weit es möglich ist, in geschlossenen Räumen, und nicht auf einem offenen Amtsplatze der inneren Untersuchung unterzogen werden. Die innere Untersuchung der Effecten der Reisenden soll mit Schonung vorgenommen, und nicht weiter ausgedehnt werden, als der Zweck, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Gegenstände, welche der Reisende mit sich führet, wirklich zu den Reise-Effecten gehören, erfordert. Die Untersuchung soll sich daher, ohne obwaltenden Verdacht, nicht auf die Besichtigung aller einzelnen Kleidungsstücke und anderer Habseligkeiten erstrecken.

d. Aemtlicher Verschluß.

§. 321.

In Beziehung auf die Beschaffenheit, und auf die Art der Anlegung des ämtlichen Verschlusses ist sich nach den dießfalls erlassenen besonderen Bestimmungen zu richten.

e. Verschwiegenheit in Dienstessachen.

§. 322.

Die Beamten und Diener sollen über alle Amtsgeschäfte, die sie verhandeln, oder zu deren Kenntniß sie gelangen, dann über die Aufschlüsse oder Wahrnehmungen, die sich durch die einlangenden Waarenerklärungen, oder den Waarersendungen zur Ausweisung dienenden Papiere, durch die Durchsuchungen, oder durch die Einsicht in die Gewerbsbücher, über die Familien-Verhältnisse, den Vermögensstand, die Handelsverbindungen, die Unternehmungen, und überhaupt den Geschäftsbetrieb der Parteien erhalten, ein unverbrüchliches Dienstgeheimniß bewahren, und unter keinem Vorwande jemanden, dem nicht ein Recht auf die Mittheilung zusteht, etwas von demjenigen, was in den bemerkten Beziehungen zu ihrer Kenntniß gelangte, mitzutheilen.

f. Erhaltung der Gebäude in gutem Zustande.

§. 323.

Den Beamten liegt ob, über die Erhaltung der Aerarial-Gebäude in gutem Zustande zu wachen, und nöthige Herstellungen zur Abwendung größerer Nachtheile zu rechter Zeit zur Kenntniß der Bezirksbehörde zu bringen.

g. Benehmen bei einer dem Amte durch Elementar-Ereignisse drohenden Gefahr.

§. 324.

Bei einer dem Amte durch ein Elementar-Ereigniß drohenden Gefahr sollen sich die Beamten, Angestellten und Diener augenblicklich in den Amtsunterkünften einfinden, und diejenigen Vorkehrungen treffen, welche zur Abwendung oder Verminderung des Schadens an dem Eigenthume des Staates oder an den in Verwahrung übernommenen Gegenständen erforderlich sind.

h. Verbindlichkeiten, welche aus dem Genusse einer freien Wohnung entspringen.

§. 325.

Beamte, welche eine freie Wohnung genießen, sind verpflichtet, dieselbe und die dazu gehörenden Bestandtheile und Grundstücke

zu schonen, in gutem Zustande zu erhalten, und alle Herstellungen, welche einem Bestandnehmer obliegen, auf eigene Kosten zu bestreiten. Unter denselben sind somit auch die Ausbesserungen an den Mauern, Zäunen u. dgl. zur Umschließung der zur Benützung überlassenen Gärten oder Grundstücke verstanden.

Wenn ein Beamter eine freie Wohnung bezieht, an welcher Beschädigungen bestehen, die dem Bestandnehmer obliegen, und wenn der einziehende Beamte dieselben nicht längstens binnen vierzehn Tagen, nachdem er die Wohnung bezogen hat, anzeigt, so wird er zur Herstellung der vorhandenen Gebrechen verhalten, und der nachträglichen Einwendung, daß es sich um eine ältere Beschädigung handle, kein Gehör gegeben, wenn nicht erwiesen wird, daß das Gebrechen zur Zeit, als die Wohnung bezogen wurde, noch nicht sichtbar war, sondern sich erst später veroffenbarte; in diesem Falle muß die Anzeige längstens binnen vierzehn Tagen, nachdem das Gebrechen bekannt geworden ist, erstattet werden.

i. Verboth der Aftermiethe.

§. 326.

Personen, welche bei dem Amte nicht angestellt sind, dürfen ohne Bewilligung der Bezirksbehörde in dem Amtshause nicht wohnen, und den Beamten ist untersagt, ohne erhaltene Genehmigung, Bestandtheile ihrer freien Wohnung in Aftermiethe zu geben.

k. Verboth der Verfassung von Schriften für Parteien.

§. 327.

Den Beamten und Angestellten der ausübenden Aemter ist untersagt, für Parteien Schriften, die sich auf Angelegenheiten der indirecten Besteuerung beziehen, zu verfassen.

l. Verbothene Nebenbeschäftigungen.

§. 328.

aa. Im Allgemeinen.

Dieselben dürfen sich nicht Nebengeschäften oder Unternehmungen, was immer für einer Art, widmen, oder sich in denselben interessiren, welche

1. Nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung des Dienstes begründen können, oder welche

2. Dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreiten, oder welche
3. Die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nehmen.

§. 329.

bb. Insbesondere.

Ob ein Nebengeschäft oder eine Unternehmung unter das erwähnte Verboth falle, ist nach der Beschaffenheit der Umstände von Fall zu Fall zu beurtheilen. In jedem Falle sind aber folgende Geschäfte unter demselben begriffen, und dürfen, ohne besondere von der Gefällen-Landesbehörde ertheilte Bewilligung, von keinem Beamten oder Angestellten eines ausübenden Gefällsamtes, oder von der mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattinn, oder den unter seiner väterlichen Gewalt stehenden, bei ihm in Kost und Wohnung befindlichen Kindern weder angetreten, noch getrieben werden:
1. Eine Handelsunternehmung oder die Theilnahme an derselben als öffentlicher oder geheimer Gesellschafter;
2. Ein Ausschank oder Verkauf von Getränken im Kleinen;
3. Die Pachtung von Gefällen, die in den Staatsschatz oder an eine Obrigkeit, oder Gemeinde einfließen.

II. Haftung für die Dienstverrichtungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 330.

a. Haftung für die eigenen Handlungen oder Unterlassungen.

Jeder Beamte, Angestellte oder Diener haftet für die nachtheiligen Folgen, die
1. Aus der vorschriftwidrigen oder ungenauen Vollziehung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder überhaupt
2. Aus der Verletzung oder Vernachlässigung einer ihm auferlegten Pflicht,

entspringen.

§. 331.

b. Haftung für Andere.

Jeder Oberbeamte und überhaupt jeder Beamte, dem bei einem Amte die Leitung einer Geschäftsabtheilung dieses Amtes anvertraut ist, haftet:

1. Für die Verrichtungen, bei deren Vollziehung er mitwirkte, oder gegenwärtig war, oder mitzuwirken oder gegenwärtig zu seyn verpflichtet war, und
2. Für die Verrichtungen anderer, die rücksichtlich dieser Verrichtungen seiner Leitung und Aufsicht zugewiesen sind.

§. 332.

c. Beschaffenheit der Haftung.

Die Haftung, welche zwei oder mehrere Individuen für dieselbe Handlung oder Unterlassung, aus demselben, oder aus verschiedenen Rechtsgründen, trifft, liegt ihnen stets zur ungetheilten Hand (in solidum) ob.

2. Besondere Bestimmungen für die Oberbeamten.

§. 333.

a. Haftung für die gemeinschaftlich zu führenden Geschäfte.

Die Oberbeamten haften für die Geschäfte, die sie gemeinschaftlich zu führen haben (§§. 288, 289), zur ungetheilten Hand, sie mögen solche selbst vollziehen, oder deren Vollziehung andern überlassen. Den controllirenden Beamten, welcher in einem Geschäfte einer andern Meinung ist, als der leitende Oberbeamte, trifft für die, wenn gleich gegen seine Meinung erlassene Verfügung des leitenden Oberbeamten die Haftung, wenn er unterlassen hat, von dem ihm mit dem §. 290 eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen.

§. 334.

b. Für andere Geschäfte.

Für die im §. 289, Z. 1 bis 4 aufgeführten Geschäfte haftet derjenige, der dieselben vollzog, oder zu vollziehen verpflichtet war. Die Haftung für diese Verrichtungen trifft den Oberbeamten, der solche weder selbst vollzog, noch dabei mitwirkte:

1. Wenn er rücksichtlich derselben eine ihm obliegende Pflicht vernachläßigte oder verletzte (§. 330), daher insbesondere
   a. Wenn er verpflichtet war, bei der Vollziehung mitzuwirken, oder gegenwärtig zu seyn, und solches unterließ, oder

b. Wenn er bei der Bestimmung derjenigen, welche die Verrichtung vollzogen, nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit vorging, oder

2. Wenn diejenigen, welche die Verrichtung vollzogen, für dieselbe unter seine Leitung und Aufsicht gestellt waren. (§. 381 Z. 2.)

Insbesondere sind die Oberbeamten, welche zu Folge der §§. 200 u. 201 bei Haupt-Zollämtern oder Zoll-Legstätten in den åmtlichen Niederlagen anwesend sind, für die Erfüllung der ihnen durch die gedachte Bestimmung auferlegten Pflichten, und für die Erhaltung der Ordnung in den Niederlagen, und auf dem Amtsplatze verantwortlich. Sie haften für die Beschaffenheit derjenigen, in diesen Räumen Statt findenden Amtshandlungen:

a. Denen sie unmittelbar beiwohnten, oder beizuwohnen verpflichtet waren, oder

b. Rücksichtlich deren ihnen eine Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zur Last fällt, oder

c. Für welche die Beamten, Angestellten oder Diener, die solche vollzogen, eigens unter ihre (der Oberbeamten) Aufsicht und Leitung gestellt worden sind.

Drittes Hauptstück.

Von den Dienstvergehen.

I. Begriff und Arten derselben.

§. 335.

1. Begriff.

Dienstvergehen sind alle Handlungen oder Unterlassungen eines Beamten, Angestellten oder Dieners, welche einer aus seinem Dienstverhältnisse entspringenden Pflicht desselben zuwiderlaufen, diese Handlungen oder Unterlassungen mögen unmittelbar im Dienste Statt finden, oder nur mittelbar dadurch auf denselben Beziehung nehmen, daß durch sie

a. Die Sicherheit des Staatsschatzes oder der in åmtliche Verwahrung übergebenen Gegenstände, oder eines, wenn gleich nicht dem Staatsschatze zufliessenden, jedoch den Organen desselben zur Einhebung oder Verwaltung zugewiesenen Einkommens, oder

b. Das Ansehen des Amtes, oder der Behörde, welchem oder welcher der Beamte oder Angestellte angehört, vorgesetzt, oder untergeordnet ist, oder

c. Die vorgeschriebene Ordnung in der Ausübung des Dienstes

verletzt wird, oder gefährdet ist.

§. 336.

2. Eintheilung.

Die Dienstvergehen sind dreifacher Art:

1. Schwerste Dienstvergehen;
2. Schwere Dienstvergehen;
3. Einfache Dienstvergehen.

§. 337.

3. Schwerste Dienstvergehen.

Die schwersten Dienstvergehen sind:

1. Die Verletzung der Amtstreue, und zwar:

a. Wenn der Beamte, Angestellte oder Diener ein, seiner Verwahrung oder Verrechnung anvertrautes Gut, dasselbe mag in Geld, Waaren oder andern Gegenständen bestehen, dem Staatsschatze oder jemanden andern gehören, sich zueignet, oder unbefugt für seinen oder eines Dritten Vortheil verwendet;

b. Wenn er die Pflicht der Bewahrung des Dienstgeheimnisses unter Umständen verletzt, unter denen hieraus ein erheblicher Nachtheil für den Staatsschatz oder einen Dritten entstanden ist, oder doch leicht hätte entstehen können;

c. Wenn er

aa. Selbst oder durch andere Schleichhandel oder eine Verkürzung eines Gefälles, dessen Einhebung, Verwaltung oder Handhabung in seiner Dienstpflicht gelegen ist, vollbringt oder versucht, oder

bb. Sich einer Handlung oder Unterlassung, zu Folge welcher er als Mitschuldiger oder Theilnehmer am Schleichhandel, oder an einer Gefällsverkürzung der bemerkten Art zu betrachten ist, schuldig macht, insbesondere wenn er

cc. Einen Gegenstand des Schleichhandels oder einer Gefällsverkürzung der erwähnten Art mit der Kenntniß des Umstandes, daß der Gegenstand gesetzwidrig in das Zollgebieth eingebracht, oder durch eine Gefällsverkürzung der bemerkten Art bezogen, erzeugt oder bereitet worden sei, an sich bringt oder aufbewahrt, oder benützt, oder mit der Kenntniß des bemerkten Umstandes zugibt, daß seine mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattinn, oder seine bei ihm in Kost und Wohnung befindlichen Kinder einen solchen Gegenstand aufbewahren oder benützen, oder wenn er

dd. Eine ihm bekannt gewordene Gefällsverkürzung der bemerkten Art oder Schleichhandel absichtlich zu entdecken, oder den zur Verhinderung oder Entdeckung dieser Uebertretung bestellten Beamten oder Gliedern der Wachanstalten anzuzeigen unterläßt.

2. Der Mißbrauch der Amtsgewalt in andern als den unter der Verletzung der Amtstreue begriffenen Fällen.

3. Die Annahme oder Forderung eines Geschenkes aus Anlaß der Dienstverrichtung, dasselbe mag in Geld, Waaren, einem andern bestimmten Vortheile, oder der Zusicherung eines bestimmten Vortheiles bestehen; der Betrag oder Werth des Geschenkes mag bedeutend oder gering seyn; es mag endlich eine Abweichung von der Vorschrift in der Ausübung der Dienstpflicht Statt gefunden haben, oder beabsichtigt worden seyn, oder nicht. Dieses Dienstvergehens ist auch derjenige Beamte, Angestellte oder Diener schuldig, welcher weiß, oder bei der Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit offenbar hätte wahrnehmen sollen, daß von seiner mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattinn, oder den unter seiner väterlichen Gewalt stehenden, bei ihm in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen aus Anlaß seiner Dienstverrichtung Geschenke angenommen, und zu Zwecken, für die ihm als Familienhaupt die Sorge obliegt, verwendet werden. Der Beamte, Angestellte oder Diener, dem ein Geschenk aus Anlaß seiner Dienstverrichtung verabreicht wird, oder der zur Kenntniß gelangt, daß eines seiner erwähnten Familienglieder aus Anlaß seiner Dienstverrichtung ein Geschenk angenommen habe,

soll dasselbe alsogleich in die ämtliche Verwahrung übergeben, und seinem Vorgesetzten, oder wenn er selbst der leitende Oberbeamte ist, der vorgesetzten Behörde sowohl die Verabreichung des Geschenkes, als auch wenn ihm ein Geschenk aus Anlaß seiner Dienstverrichtung zugesichert worden ist, die Zusicherung noch an demselben Tage, an welchem ihm das Geschenk verabreicht oder zugesichert wurde, oder an welchem er das von einem seiner erwähnten Familienglieder angenommene Geschenk entdeckt, so fern aber der Vorgesetzte oder die Bezirksbehörde sich an einem andern Orte, als er befindet, an dem nächst darauf folgendem Tage, an welchem die Postverbindung oder überhaupt die Anwendung der zur Zusendung der Dienstschriften bestimmten Anstalt Statt findet, anzeigen. Unterläßt er die Uebergabe in die ämtliche Verwahrung, oder diese Anzeige, so wird das Geschenk als von ihm angenommen betrachtet.

4. Folgende Gebrechen in der Führung der Dienstschriften:

a. Wenn eine Bollete, Quittung oder ämtliche Bescheinigung, für welche die juxtirte Ausfertigung vorgeschrieben ist, ausgestellt wird, ohne daß dieselbe früher vollständig in das Amtsbuch (die Juxte) eingetragen wurde;

b. Wenn der Inhalt der Bollete, Quittung oder Bescheinigung in Absicht auf wesentliche Angaben, insbesondere die Menge oder Gattung der Waaren, oder die Geldbeträge nicht genau mit dem Inhalte des Amtsbuches (der Juxte) übereinstimmt;

c. Wenn aus Amtsbüchern, welche zu juxtirten Ausfertigungen eingerichtet sind, ein oder mehrere zur vorschriftmäßigen Ausstellung von Bolleten, Quittungen oder ämtlichen Bescheinigungen nicht verwendete (leer gebliebene) Blätter ausgeschnitten werden.

d. Wenn eine nicht ausgefüllte Bollete, Quittung oder ämtliche Bescheinigung aus dem Amtsbuche ausgeschnitten wird;

e. Wenn eine Bollete, Quittung oder ämtliche Bescheinigung außer den zur Ausstellung der ämtlichen Ausfertigungen bestimmten Räumen ausgestellt wird;

f. Wenn ein Beamter, Angestellter oder Diener in der Amtsunterkunft oder außer derselben Druckpapier, das zur Aus-

stellung åmtlicher Ausfertigungen eingerichtet ist, jedoch ihm nicht åmtlich erfolgt wurde, aufbewahrt;

g. Wenn in einem Register, einem Journale, einer Bollete, Quittung oder åmtlichen Bescheinigung eine wesentliche Unrichtigkeit angesetzt wird;

h. Wenn ein Register, eine Bollete oder Bescheinigung, oder eine sich auf die Ausůbung des Dienstes oder die Verrechnung beziehende Urkunde verfålscht, oder darin eine Radirung vorgenommen wird.

i. Wenn die Amtsbůcher so unordentlich gefůhrt werden, oder ůberhaupt die Ordnung in der Amtsgebahrung dergestalt vernachlåssiget wird, daß in der Casse an der Barschaft, die nach den Bůchern und Vormerkungen vorhanden seyn soll, ein Abgang entdeckt wird, den der Beamte, dem die Verrechnung obliegt, nicht vollståndig rechtfertigt;

k. Wenn ein in der Casse ůber die Barschaft, die nach den Amtsbůchern vorhanden seyn soll, bleibender Ueberschuß nicht sogleich in Empfang gestellt wird;

l. Wenn jemand åmtlich beståtigt, daß er eine Amtshandlung vollzogen habe, oder bei der Vollziehung der Amtshandlung gegenwårtig gewesen sei, obgleich er dieselbe in dem ersten dieser beiden Fålle nicht vollzog, in dem andern derselben nicht beiwohnte.

§. 338.

4. Schwere Dienstvergehen.

Schwere Dienstvergehen sind:

1. Wenn der Beamte, Angestellte oder Diener die Pflicht zur Bewahrung des Dienstgeheimnisses unter andern als den im §. 337 unter Z. 1, b aufgefůhrten Umstånden verletzt.

2. Wenn ihm an einer Gefållsverkůrzung, in andern, als denjenigen Fållen, welche unter den Bestimmungen des §. 337 Z. 1. Buchst. c. begriffen sind, Schuld oder Theilnehmung zur Last fållt.

3. Wenn er in andern, als den im §. 337 Z. 4, g, h, l bemerkten Fållen eine wesentliche Unrichtigkeit åmtlich angibt, insbesondere wenn er den Umfang, oder den Erfolg der Amtshandlung, oder die Personen, die dabei mitwirkten, unrichtig angibt.

4. Wenn er ein Journal, oder ein zur Ausstellung ämtlicher Ausfertigungen eingerichtetes Druckpapier außer der Amtsunterkunft aufbewahrt.

5. Wenn er die Führung eines Amtsbuches, oder die Ausstellung einer Bollete, Quittung oder ämtlichen Bescheinigung andern, als den hierzu nach ihrer Diensteigenschaft bestellten, oder dem Amte für diesen Zweck beigegebenen, in Eidespflicht stehenden Personen überläßt.

6. Wenn er eine unausgefüllte Bollete, Quittung oder ämtliche Bescheinigung, neben welcher in der Jurte eine gepflogene Amtshandlung eingetragen worden ist, an der Jurte beläßt, jedoch nicht durchstreicht.

7. Wenn sich in dem Vorrathe der zu den ämtlichen Ausfertigungen eingerichteten Druckpapiere ein Abgang oder Ueberschuß ergibt, den er nicht vollständig rechtfertigt.

8. Wenn er jemanden, dem ein Anspruch auf die Gebührenborgung nicht zusteht, eine Gebühr borgt.

9. Wenn er von Handeltreibenden, oder von andern, häufig Waaren über das Amt beziehenden oder versendenden, oder dem Amte zur Führung der Aufsicht zugewiesenen Personen Darleihen aufnimmt, oder wissentlich zuläßt, daß seine mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegattinn, oder die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden, bei ihm in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, Darleihen von Handeltreibenden, oder den gedachten Personen aufnehmen.

10. Wenn ihm grobe Vernachlässigung des Dienstes zur Last fällt, durch welche ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, oder doch so fern der letztere nicht durch zufällige Umstände, oder durch die Einwirkung anderer Personen abgewendet worden wäre, hätte entstehen können.

11. Wenn er einen unsittlichen Lebenswandel führt, durch den öffentliches Aergerniß verursacht wurde.

12. Wenn er mit Personen, von denen ihm bekannt ist, daß sie Schleichhandel treiben, oder befördern, einen vertrauten Umgang pflegt.

13. Wenn er sich gegen die Parteien ein willkührliches und gesetzwidriges Benehmen erlaubt, durch welches sie, oder der Dienst in Nachtheil oder Gefahr gesetzt werden, so

weit dieses Benehmen nicht als Mißbrauch der Amtsgewalt zu betrachten ist.

14. Wenn er die, seinem Vorgesetzten schuldige Achtung und Folgsamkeit auf eine auffallende Weise verletzt.

15. Wenn er Handelsunternehmungen, Getränkverschleiß, oder die Pachtung eines dem Staate oder einer Gemeinde oder Obrigkeit gehörenden Gefälles treibt, oder als öffentlicher oder geheimer Gesellschafter bei einem solchen Geschäfte eintritt.

16. Wenn er Geld, das ihm oder einem Dritten gehört, und nicht durch seine Dienstverrichtung eingehoben oder nicht gehörig in die Amtsbücher eingetragen wurde, in der Casse aufbewahrt, oder mit den seiner Verrechnung unterliegenden Geldern vermengt.

§. 339.

5. Einfache Dienstvergehen.

Alle andern als die hier (§§. 337 u. 338) aufgeführten Dienstvergehen sind als einfache Dienstvergehen zu behandeln.

Unter besonders erschwerenden Umständen, insbesondere wenn mehrere Dienstvergehen zusammentreffen, oder wenn der Schuldige bereits wegen Dienstvergehen gestraft wurde, können auch einfache Dienstvergehen in schwere oder schwerste Dienstvergehen übergehen.

II. Strafen.

1. Der schwersten Dienstvergehen.

§. 340.

Die Strafe der schwersten Dienstvergehen ist stets mit der Dienstesentlassung auszusprechen.

2. Der schweren Dienstvergehen.

§. 341.

Die schweren Dienstvergehen werden mit der Degradirung, oder mit der Entfernung vom verrechnenden, oder ausübenden Dienste, oder mit der Versetzung auf eigene Kosten an einen andern Ort, bei sehr erschwerenden Umständen aber mit der Dienstesentlassung gestraft.

3. Der einfachen Dienstvergehen.

§. 342.

a. Grundsatz.

Bei der Bestrafung der einfachen Dienstvergehen ist, wenn nicht die Vorschrift für dieselben eine eigene Strafbestimmung enthält, die Reihenfolge in der Anwendung der Strafarten zu beobachten, daß

1. Dem Schuldigen ein schriftlicher Verweis ertheilt;
2. Wenn, nach ein- oder zweimaliger Wiederholung des Verweises, die Besserung nicht erfolgt, eine Geldstrafe, welche aber im Laufe eines Jahres nie einen Monatsbetrag des Gehaltes überschreiten darf, verhängt;
3. Wenn auch diese Strafe den Schuldigen von der Verübung eines oder mehrerer einfacher Dienstvergehen nicht abhält, zur Versetzung auf eigene Kosten an einen andern Ort, zur Entfernung vom verrechnenden oder ausübenden Dienste, oder zur Degradirung des Schuldigen geschritten, endlich
4. Wenn der einmaligen oder wiederholten Anwendung einer oder mehrerer dieser Strafen neuerdings ein einfaches Dienstvergehen folgt, und der Schuldige sich als unverbesserlich darstellt, die Dienstesentlassung desselben

ausgesprochen wird. Die Beobachtung dieser Reihenfolge in der Anwendung der Strafarten findet nur in so fern Statt, als nicht Erschwerungsgründe vorhanden sind, im Grunde deren, um die Strafe mit der Beschaffenheit des Dienstvergehens in das richtige Verhältniß zu stellen, eine schwerere Strafart, als diejenige, die nach der Reihenfolge Statt zu finden hätte, angewendet, oder das Dienstvergehen als ein schweres oder schwerstes Dienstvergehen betrachtet werden muß. (§. 339.)

§. 343.

b. Sittlicher Gebrechen.

Ergibt sich ein Beamter, Angestellter oder Diener dem Trunke, dem Spiele, einem unsittlichen Lebenswandel, dem Schuldenmachen, oder geräth sein Hauswesen ohne unverschuldetes Mißgeschick in Zerrüttung, oder fängt er an, die ihm obliegenden Dienstverrichtungen zu vernachlässigen, sind jedoch

die Umstände nicht von der Art, daß sein Benehmen als ein schweres oder schwerstes Dienstvergehen zu behandeln ist, so soll sein Vorgesetzter vor Allem bemüht seyn, ihn durch wohlwollende und ernste Ermahnung, und durch die Darstellung der nachtheiligen Folgen, die sein Benehmen nach sich ziehen müßte, von der Fortsetzung des letzteren abzulenken, und zur Besserung anzueifern. Gewährt die, nach der Beschaffenheit der Umstände zu wiederholende Ermahnung nicht den gewünschten Erfolg, so ist, mit Beobachtung des §. 342, zur Anwendung der gesetzmäßigen Strafen zu schreiten.

§. 344.

c. Der unbefugten Ueberschreitung der Zoll-Linie.

Die unbefugte Ueberschreitung der Zoll-Linie von Seite eines Beamten, Angestellten oder Dieners, auf den das im §. 306 festgesetzte Verboth Anwendung findet, ist, wenn nicht besondere mildernde Umstände eintreten, gleich im ersten Falle der Betretung mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen. Wurde das Vergehen öfter wiederholt, oder treten überhaupt wichtige erschwerende Umstände ein, so ist eine der in dem §. 342 unter 3 aufgeführten Strafarten zu verhängen.

§. 345.

d. Der verspäteten Zusendung ämtlicher Urkunden.

Wenn die in dem gegenwärtigen Unterrichte zu einer bestimmten Verrichtung, oder zur Absendung von Waarenerklärungen, Bestätigungen, Bolleten, Untersuchungs- oder Aviso-Karten festgesetzte Frist überschritten wird, so sind die Schuldtragenden nicht bloß dem Staatsschatze und den Parteien für jeden Nachtheil verantwortlich, sondern sie werden nebstdem zu einer Geldstrafe von einem Gulden für jeden Tag, um welchen sie die bestimmte Frist überschritten, und für jede Waarensendung, bei der die Ueberschreitung Statt fand, verhalten. Die Geldstrafen können aber im Laufe des Verwaltungsjahres das im §. 342, 3. 2 festgesetzte Maaß nicht überschreiten. Sollte die zu verhängende Geldstrafe das erwähnte Ausmaaß überschreiten, so ist die Geldstrafe noch mit einer andern den Umständen angemessenen Strafart zu verbinden.

§. 346.

e. Der Annahme einer vorschriftwidrig verfaßten Erklärung.

Wenn eine schriftliche Waarenerklärung mit solchen Gebrechen, welche dieselbe nach der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zur Vornahme des Zollverfahrens nicht eignen, angenommen wird, so können drei Fälle eintreten:

1. Geht aus der Erhebung hervor, daß die mangelhafte Erklärung bloß aus Mangel an der erforderlichen Aufmerksamkeit angenommen, und daß das Gefäll dadurch nicht benachtheiliget worden ist, so tritt im ersten Falle der Bestrafung eine Geldstrafe ein, welche mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, insbesondere aber auf die Größe und die Zahl der Waarensendungen, dann auf die Summe des im Grunde der mangelhaften Erklärung eingehobenen Zolles, und auf den Zollbetrag der für die am höchsten belegte Art desselben Waaren-Artikels gebühren würde, nicht unter dem Betrage, der auf drei Tage, und nicht über jenen, der auf einen halben Monat von dem gesammten Jahresgehalte des Beamten entfällt, bemessen wird.

   Im Falle der Wiederholung wird die Strafe verdoppelt, d. i. das Zweifache desjenigen Betrages als Strafe bestimmt, welcher nach der Beschaffenheit der Umstände für diesen Fall bei der ersten Betretung verhängt worden wäre.

   Läßt sich der Beamte nach zweimaliger Bestrafung im Laufe desselben Jahres diese Uebertretung nochmals zur Schuld kommen, so wird zur Verhängung einer schwereren Strafart (§. 342, Z. 3 und 4) geschritten.

2. Führt die Erhebung zum Beweise, daß die mangelhafte Erklärung zur Verdeckung oder Unterstützung eines Unterschleifes und zur Bevortheilung des Staatsschatzes angenommen wurde, so findet, abgesehen von dem Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen, die Bestimmung über die Verletzung der Amtstreue (§. 337, Z. 1 und 2) Anwendung.

3. Lieferte die Erhebung zwar keinen vollständigen Beweis, daß die Erklärung zur Verdeckung oder Unterstützung eines Unterschleifes angenommen wurde, waltet jedoch hierüber ein gegründeter, nicht vollständig behobener Verdacht ob, so wird dieser bei Bemessung der unter 1 bestimmten Strafen als ein erschwerender Umstand angesehen.

§. 347.

f. Der unvollständigen Aufnahme mündlicher Erklärungen.

Die unvollständige Aufnahme mündlicher Erklärungen wird im ersten Falle der Betretung mit einem Verweise, bei Wiederholung des Vergehens, oder, wenn erschwerende Umstände vorhanden sind, hingegen auf die in dem vorhergehenden §. 346 vorgeschriebene Art bestraft.

§. 348.

g. Der unterlassenen Anzeige über die Annahme einer vorschriftwidrigen Erklärung.

Die Beamten eines im Innern des Landes aufgestellten Amtes, welche über eine, im Wege der Anweisung zu ihrer Kenntniß gelangte Annahme einer vorschriftwidrig eingerichteten Waarenerklärung die Anzeige nicht ohne Verzug erstatten, unterliegen denselben Strafbestimmungen, welche für die Annahme solcher Erklärungen festgesetzt sind.

§. 349.

h. Vorschriftwidrige Verminderung der Werthangabe, oder Unregelmäßigkeiten bei der Annahme der Deckungsurkunden.

Wird:

1. Zum Behufe der Zollbemessung oder der Bestimmung des Ausmaaßes einer zu leistenden Sicherstellung der Werth einer Waare vorschriftwidrig mit einem geringern, als dem von der Partei angegebenen Betrage angenommen, oder
2. Eine Bollete oder andere Urkunde, deren Anwendbarkeit
   a. Durch den Ablauf des für dieselbe bestimmten Zeitraumes, oder
   b. Durch auf denselben angemerkte Abtretungen oder Versendungen der Waare, auf welche die Urkunde lautet,

   ganz, oder zum Theile erloschen ist, der Ausstellung einer Ersatz-Bollete, Versendungs- oder Bezugskarte, oder für die zollfreie Versendung nach Ungarn oder Siebenbürgen einer Frei-Bollete für eine Menge von Waaren, für welche jene Bollete, oder Urkunde nicht verwendbar ist, zum Grunde gelegt, oder wird überhaupt

3. Eine Ersatz-Bollete, Versendungs- oder Bezugskarte oder für die zollfreie Versendung nach Ungarn oder Siebenbürgen eine Frei-Bollete im Grunde einer Bollete oder Urkunde, die nicht geeignet ist, der Waare, um die es sich handelt, zur Ausweisung zu dienen, ausgestellt,

so sollen die Schuldtragenden, nebst dem Ersatze des dem Gefälle entgangenen Betrages, wenn nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen oder nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen Platz greift, oder der Fall sich als Verletzung der Amtstreue darstellt, mit der in dem §. 346, Z. 1 festgesetzten Strafe belegt werden.

III. Verfahren.

1. Wem die Strafgewalt eingeräumt ist.

§. 350.

a. Dem leitenden Oberbeamten.

Dem leitenden Oberbeamten ist eingeräumt:

1. Wegen einfacher Dienstvergehen den ihm untergeordneten Beamten, Angestellten oder Dienern, jedoch mit Ausschluß der Oberbeamten Verweise zu ertheilen;
2. Ueber die dem Amte dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten der Gefällenwache die mit der Verfassung der Gefällenwache §. 65 festgesetzte Strafgewalt auszuüben. Ueber jeden solchen Straffall ist die Anzeige dem Inspector der Gefällenwache-Section, welcher der Sträfling angehört, zugleich mit der Verhängung der Strafe mitzutheilen. Der Inspector ist befugt, wenn er die verhängte Strafe für zu gelinde hält, eine strengere Strafbehandlung eintreten zu lassen.

§. 351.

b. Anderen Behörden.

In allen anderen als den hier (§. 350) aufgeführten Fällen ist die Verhandlung:

1. Wenn es sich um die Bestrafung eines dem Amte zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten der Gefällenwache handelt, dem Inspector der Gefällenwache;

2. Wenn der Beschuldigte ein Beamter, oder ein nicht der Gefällenwache angehörender Angestellter oder Diener ist, der vorgesetzten Bezirksbehörde

vorzulegen. Die Amtswirksamkeit der leitenden Behörden bei der Verhängung der Strafen wegen Dienstvergehen bestimmen die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

2. Art des Verfahrens.

§. 352.

a. Im Allgemeinen.

Das Verfahren bei der Untersuchung der Dienstvergehen und bei der Entscheidung der Straffälle ist in Absicht auf die Angestellten der Gefällenwache nach den für diese Wachanstalt geltenden Bestimmungen, in Absicht auf andere Beamte, Angestellte oder Diener hingegen, nach den allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der Dienstvergehen öffentlicher Beamten oder Diener zu pflegen.

§. 353.

b. Bei der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze.

Nach diesen Bestimmungen und Vorschriften (§. 352) soll auch vorgegangen werden, wenn ein Beamter, Angestellter oder Diener wegen einer nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig erkannt, oder von der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen wird.

§. 354.

c. Bei dem Zusammentreffen eines Dienstvergehens mit Anzeigungen zur Anwendung anderer Strafgesetze.

Liegen gegen einen Beamten, Angestellten oder Diener rechtliche Anzeigungen einer Handlung oder Unterlassung vor, die nicht bloß als ein Dienstvergehen, sondern auch nach den allgemeinen Strafgesetzen, oder nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen unter eine Strafbestimmung fällt, so sind zwar diese Anzeigungen den zur Anwendung der gedachten Strafgesetze berufenen Behörden ohne Verzug mitzutheilen. Ist aber der Thatbestand eines Dienst-

vergehens, das die Strafe der Dienstentlassung trifft, so umfassend erhoben, und die Untersuchung mit dem Beschuldigten so erschöpfend gepflogen, daß das Straferkenntniß über das Dienstvergehen gründlich geschöpft werden kann, so soll die Entscheidung über das Dienstvergehen nicht aufgeschoben werden, bis das Ergebniß des nach den allgemeinen Strafgesetzen oder dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen Statt findenden Verfahrens bekannt ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berichtigungen

der in einigen Exemplaren unterlaufenen Fehler.

§. 76.	Zeile 5 von oben, statt:	Sendung	lies:	Sendungen
§. 81.	„ 3 „ „ „	§. 42.	„	§. 43.
§. 125.	„ 3 „ „ „	§§. 120, 122.	„	§§. 120 bis 122.
§. 127.	„ 11 „ „ „	gleichlautende	„	gleichlautenden
§. 138.	„ 18 „ „ „	sollte, mit	„	sollte, ergeben, mit
§. 143.	„ 8 „ „ „	Bollete nicht eine	„	Bollete eine
§. 147.	„ 1 „ „ „	von	„	vor
§. 154.	„ 4,5,6,7 „ „	stellt darüber eine Zoll-Quittung aus, und bestätigt auf dem Rücken der Bollete den Zeitpunct, in welchem die Waare bei dem Amte eingetroffen ist, und den zum wirklichen Austritte bewilligten Zeitraum.	„	stellt darüber eine neue Ausfuhr-Bollete aus, und setzt auf dem Rücken derselben den zum wirklichen Austritte bewilligten Zeitraum an.
§. 175.	„ 3 „ „ „	angenommen	lies	vorgenommen
§. 195.	„ 6 „ „ „	Badeorden	„	Badeorten
§. 210.	„ 1 „ „ „	bei	„	von
§. 233.	„ 11 „ „ „	Versendungsarte	„	Versendungskarte
§. 265.	Zahl 15 Zeile 2 „ „	Ausfuhrgüter, welche	„	Ausfuhrgüter gehört, welche
§. 266.	Zeile 1 „ „ „	Oberbeamten bei	„	Oberbeamten, bei
§. 268.	Zahl 1 Abs. h. Zeile 7	werden	„	werde
§. 270.	Zahl 2 Zeile 6 „ „	diesem	„	diesen
§. 282.	Zeile 2 „ „ „	117, 124	„	117, 121, 124.
§. 322.	„ 3 „ „ „	sich	„	sie
do.	letzte Zeile „ „	mitzutheilen	„	mittheilen
§. 334.	Zahl 2 Zeile 2 „ „	§. 381.	„	§. 331.

8.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Amts-Unterricht für die ausübenden Ämter über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und die Dienstverhältnisse dieser Ämter

Wien 1836

Cam. 584 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388933-7